

00  
K

47 16

# Gründliche Vorstellung/

Daß das Kaiserl. und Reichs Cam-  
mer-Gericht in causis Ecclesiasticis derer  
Augsburgisch Confession-Verwandten keine  
Jurisdiction habe/

Enthalten

In zweyen von denen Herren Cammer-Ge-  
richts-Assessoren/ Franz/Schrag/ und Krebs/ occasione  
der Streitigkeiten zwischen dem Magistrat zu Betzlar und dasigem  
Pfarrer Hellmund an das Hochpreußliche Evangelische Corpus  
zu Regensburg erlaßnen Memorialien und darzu  
gehörigen Beylagen.

ANNO 1714.

1800

1802 1803 1804 1805

1806 1807 1808 1809

1810 1811 1812 1813

1814 1815 1816 1817

1818 1819 1820



## Erstes Memorial.

Hoch- und Hoch-Wohlgebohrne/ Wohlgebohrne/ Hoch-  
Edelgebohrne/ des H. Röm. Reichs Churfürsten/ Fürsten und  
Ständen Evangelischen Theils/ zu gegenwärtigem Reichs-Tag abge-  
schickte vortreffliche Herren Räthe/ Bothschaften  
und Gesandten/.

## Sonders Hochgeehrte Herren.

**S**Der Excell. und unsern Hochgeehrten Herren geben wir End-  
underschriebene / der Augspurgischen Confession zugethane  
Assessores des Kaiserlichen und H. Reichs Camer-Gerichts,  
hiermit unterdienstlich zu vernehmen/ was gestalten / nach-  
dem dann und wann bey dem Collegio Camerali der Cam-  
mer-Gerichtlichen Jurisdiction halber in causis Ecclesiasticis  
Evangelicorum Zweifel und zwiespaltige Meinungen vorge-  
fallen / auch sonderlich sich dergleichen bey der von dem remo-  
viten Pfarrer Hellmund / seiner suspension und remotion halber / wider den  
hiesigen Stadt-Magistrat oder dessen Consistorium erhobenen Klag / am deut-  
lichsten und mehr als jemahlen herfür gethan / wir beyde Assessores Schrag und  
Krebs (weil ich Assessor Franz noch dero Zeit in dem Officio Assessoratus nicht  
gestanden) uns nicht weniger Gewissens und Pflicht halber / als zu obtinirung  
eines gemessnen Befehls / wornach wir uns in mehreren solcherlen Begeben-  
heiten zu richten haben / und dessfalls außer Verantwortung bey denen hohen  
Herren Ständen Augspurgischer Confession , auch außer Streit mit unsern  
Herren Collegis, seyn möchten/ gemüsstiget funden / dem Hochlöbl. Visita-  
tionis

tions-Corpori Evangelischen Theils umständliche Vorstellung darvon zu thun / und dero gutbefindende Verordnung darüber auszubitten / allermassen ab so- thaner den 29. Martii 1713. dem Thür-Sächsischen Visitations-Subdelegato, Freyherrn von Gerstorff / übergebenen sub num. 1. abschriftlich hierbei liegen- den Anzeig- und Vorstellung des mehreren zu ersehen stehet / und E. Excell. auch unsre Hochgeehrte Herren sich darab vollständig referiren zu lassen / um so lieber geruhen werden / als fast alle zum puncto berührter Jurisdiction nöthige und dienliche Momente darinn enthalten und befindlich seynd.

Ob nun zwar jetzt-beregte Vorstellung gleichbalden nach der Exhibition in fremde Hände gerathen / und sofort dardurch auch beyden litigirenden Theilen bekannt worden / förders der Hellmundische / allen Umständen nach sub alio no- mine verdeckte Sachwalter / aus grössterer reflexion für die bediente Partheie / dann für das gemeine interesse des Evangelischen Wesens / das doch denselben / als sich Evangelisch profitirend billig höher angeleget hätte seyn sollen / Unlafz genommen / da etwan der Stadt-Magistrat in denen ad decretum mandatum übergebenen Exceptionibus fori declinatoriis sich gleicher Argumenten ge- braucht / in der darauf versfasten Replic zugleich per indirectum gedachte Vor- stellung zu refutiren / und des Cammer-Gerichts Jurisdiction in causis ecclesia- sticis Evangelicorum, so gar mit einer offenbahren / dem Westphalischen Frieden-Schlus zu widerlauffenden distinction derselben und derer Ca- tholischen Geistlichen Sachen vermeintlich zu behaupten / ingleichen besagter Hellmund selbst seinem zum Druck beförderten sogenannten böß Gericht und gut Gerüchte nicht nur sub num. 26. vorerwähnte Replic mit beygesetz / sondern auch eine auf lautere Illusion abzielende / und eine ganz bedächtliche Approbation derer in bemelter Replic in puncto Jurisdictionis angeführten irri- gen / dem Evangelischen Wesen höchst-nachtheiligen Principiorum nicht undeut- lich indigitirende Dedication an das Cammer-Gericht vorgesetzt ; so hat man doch an Seiten unserer / Schrags und Krebs / eine weitere Ablein- und Er- läuterung bloß über den Punkt fundatae vel non fundatae Jurisdictionis Camere zum Evangelischen Visitations-Corpore zu übergeben / um so weniger nöthig ge- achtet / als die Herren Evangelische Visitations-Subdelegati, obgleich theils im übrigen für ermeldten Hellmunds Person consideration gehabt haben mögen / dennoch an den vielen in beregter Replic enthaltenen Unzüglichkeiten / fürnehm- lich aber an vor-erwähnten unbegründeten und dem Evangelischen Wesen höchst- gefährlichen Principiis eine sonderbare displicenz von selbsten bezeuget / so daß auch benannter Hellmund und seine Consultores rathsam zu seyn geachtet / so- thane Replic in einem und andern zu corrigiren / und also geändert / wiewohl zu späte / da die erste schon zum offenen Druck gebracht / auch judicialiter überge- ben / und ex adverso duplicando beantwortet gewesen / anmaßlich ad acta Ju- dicialia

dicialia zu bringen / allermassen diese letztere / ohne jene in obgedachtem Abdruck enthaltene / denen Electis juris publici tom. 6. part. 2. pag. 69. & seq. zu inseriren / jedoch darbei den merkwürdigen Umstand / daß an Seiten des Stadt-Raths sothanner re non integrâ angemasten Aenderung beständig widersprochen worden / ingleichem ermeldten Magistrats vorhergangene Exceptiones fori und ad Replicas gefolgte duplicas, aus deren allen Gegeneinanderhaltung in hoc fori puncto besser auf den Grund hätte gesehen werden können / zu übergehen / denen Herren Collectoribus solcher electorum beliebet hat. Allein obwohlgedachtes Evangelische Visitations-Corpus, ohneracht die aus dem sub num. 4. nachfolgenden Abdruck sich nun ex post herfürthuende / bey ob-erwehnter Aenderung der Replic gehabte Hellmundische reservationes mentales noch dero Zeit nicht offenbar gewesen / hat so wenig die in der geänderten Replic quoad punctum fundandæ Jurisdictionis noch beybehaltene / als in dem ersten Exemplar in eo puncto gebrauchte mehrere arguments, von Wichtigkeit / am wenigsten zu Bezugtun einigen Unterschieds zwischen der Evangelischen und Catholischen geistlichen Sachen / entressen / sondern allen derer ohngehindert / und zwar nach vorheriger Versendung an die hohe Herren Principales, Obere und Committenten / und auf deren erfolgte special Ordre und Instruction, denen Præsident und Assessoren Augspurgischer Confession so bald nach publicirtem allgemeinen Visitations-Abschied / und eben desselben Tages / nemlich den 20. Decemb. 1712. eine solche Provisional Verordnung insbesondere durch das Hochldbl. Chur-Sächsische Directorium zustellen lassen / wie ab denen Copylichen Anlagen sub num. 2. & 3. ersichtlich ist. Und obwohlen allein dadurch die an Seiten des Hellmundischen Patroni in beyden Replicas vorbrachte höchstversängliche und einem Augspurgischen Confessions-Verwandten literato übel anständig / ja billig höchst zu bestraffende arguments sattsam zu Boden geworffen / auch theils derfelben / und sonderlich in dem corrigirten Exemplar mit der Tübinger Juristen-Facultät vermeintlich autorisirt / fürnemlich auf die competentiam Jurisdictionis Cameralis ex capite nullitatum zielende rationes, durch oben sub num. 1. begelegte Vorstellung sich gleichsam von selbsten widerlegen / mithin davon / was etwan wegen nur von dem einen Theil gehabter information in facto sonsten speciales, sonderlich ratione derer hieher gehörigen passuum, darbey anzuführen seyn möchte / ichtwas zu gedencken nicht nöthig ist / hat man doch/ weil auch die im ersten Exemplar angeführte vermeintliche Bewährungen / wie obgedacht / zum öffentlichen Druck kommen / deren ebenmäßige Untrifftigkeit kürklichen anzeweisen / eine Nothdurft zu seyn ermessien. Es hätte keines Beweises aus des Olkamit tr. de jur. Imperat. in cauf. matrim. bedrfft gehabt daß die Römische Rähmere vor alten Zeiten jurisdictionem ecclesiasticam im Römischen Reich exercirt; Man raumet solches desto williger ein / weil sonst aus

noch viel mehreren in des Goldasti Monarchiâ colligirten alten Scriptoribus und andern vielen Büchern dessen genugssamer Beweis entgegen gesetzt werden würde. Es ist aber so wenig hierdurch / als da heutiges Tages bey den Augspurgischen Confession-Verwandten die geistliche Jurisdiction eines jeden territorio anflebet / und die von selbigen instituerte Consistoria aus geist- und weltlichen Personen bestehen / der innerlichen qualitati causarum ecclesiasticarum, und daherio jederzeit gehabten absonderlichen foro Ecclesiastico, etwas benommen: Gestalten die Römische Käyser / die ihnen sowol darinn als in weltlichen Dingen competirende potestät und Jurisdiction dennoch nicht promiscue mit confundirung der geist- und weltlichen Geschäftten / sondern in jenen durch die angeordnete Sacerdoria, auch hernachmals durch die von ihnen Römischen Käysern eingesetzte Päbste und Bischoffen / seperatim exercit / mithin gleichsam duplicum personam, unam in ecclesiastica, alteram in politica potestate, represeñtirt / und geistliche negotia allerwege / sowol in sich selbst nach ihrer Eigenschaft / als intuitu administrationis & exercitii Jurisdictionis, ihre absonderliche Beschaffenheit gehabt haben. Solche Qualität hat sich nachmals mehr deutlich hervorgethan / nachdem die Päbste in denen von den Käysern ihnen zur Administration anvertrauet gewesenen geistlichen Sachen sich einer independenten potestät angenasset / und darinn fast mehr durch erregte tumultuationes und per vim oder sonst per varias artes reuissirt / als dergleichen aus derer Käyser gutwilligen Überlassung / wie in der Hellmundischen Replic vorgegeben wird / erlangt haben / wie dann / derer davon sprechende Historien zugeschweigen / ein klares Merckmahl nicht gutwilliger Käyserlichen Überlassung ist / weil die Käyser solche Päpstliche Unternehmungen allerwege vor eine thäliche destitution gehalten / und eben deshalb in demjenigen / was aus dem Religions- und Westphalischen Frieden flugs nachfolget / samt denen Catholischen Herren Ständen/ ohne einzigen des Pabsts Consens verfahren / und solchen darzu unmöthig zu seyn ermessen haben. Es ist aber mit dieser der Päbsten in geistlichen Sachen sich angemassen independenten potestät nach der Religions-Reformation ratione der Augspurgisch-Confessions-Verwandten in andern Stand gerathen / und da solche / auch die derselben innitirende geistliche Jurisdiction und Jus dioecesanum der Bischoffen / von gedachten der Augspurgischen Confession zugethanen Ständen in ihren territoriis nicht weiter agnoscirt werden wollen / es Anfangs durch den Religions-Frieden / hernacher weiter und mehr kräftiger durch den Westphalischen Frieden-Schluss / zwar dahin gediehen / daß berechte geistliche Jurisdiction und Jus dioecesanum in der Evangelischen Ständen Landen gänzlich aufgehoben / und hingegen mit eines jeden territorio verknüpft worden; Hierdurch jedoch ist's damit keinesweges / wie in berührtter Replic vorgespiegelt worden will / in den ersten alten Stand gerathen / und die geistliche Jurisdiction

quo-

quodam postliminii jure (dessen application ohne dem die Ermangelung der re-  
quisitorum im Weg stehen dörste) wiederum cum pleno effectu & exercitio,  
wie vor Alters/ an die Römische Räyserre devolvirt worden/ angesehen/ gleich-  
wie diffalls/ und was ernenne geistliche Jurisdiction und Jus dicecesanum an-  
gehet/ die controvers über deren Aufhebung in der Evangelischen Ständen Lan-  
den nicht zwischen dem Räyser und dem Pabst/ samt denen Bischoffen/ der von  
denselben intuitu Imperatoris arrogirten independenten potestat halber/ son-  
dern zwischen dem Räyser und sämtlichen Catholischen und dann denen Evange-  
lischen Ständen/ gewesen/ also ist auch durch die an Seiten der Evangelischen  
Ständen prætendirte und der erfolgten pacification bewilligte Aufhebung oft-  
erwehnter geistlicher Jurisdiction und Juris dicecesani jetzt gedachte geistliche Ju-  
risdiction von der Räyserl. Majest. und denen Herren Catholischen Ständen  
vielmehr begeben/ und an die Stände Augspurgischer Confession völlig über-  
lassen/ als daß durch sothane pacification in hoc passu etwas auf sie Catholische  
Stände/ oder auch auf die Räyserl. Majestät devolvirt seyn solte. Und da  
dieses aus der ganzen Friedens-Handlung seine undisputirliche Richtigkeit hat/  
noch bishero jemals von Räyserl. Majest oder deien Statibus Catholicis, so-  
viel man weiß/ bestritten worden/ auch von der ißigen Räyserl. Majest. aller-  
höchsten Räyserlichen æquanimität sich die Evangelische Stände wolversichert  
halten werden/ daß solcherley Thro nicht erst zu Gedanken komme; So ist  
wol zu verwundern/ daß Leute/ so sich äußerlich zur Augspurgischen Glaubens-  
Lehre bekennen/ und zumahl ihrer Thals mit sonderbarer Gelehrsamkeit bega-  
bet seynd/ solcher ihrer profitirenden Religion gerade zugegen/ auch wider das  
im Friedens-Instrument annexirte poenal Verbot/ dergleichen Verdrehungen  
Instrumenti pacis wider den ganzen handgreifflichen wahren Verstand derselben/  
und also ohne Schein-Grund auf die Wahn zu bringen/ sich befallen lassen kön-  
nen. Man insistiret aber billig dem leicht begreifflichen sensu des Friedens-In-  
struments und in puncto subiactæ in territoriis Evangelicorum ac cum territoriis  
unitæ Jurisdictionis ecclesiasticae der klaren disposition derselben. Nachdem  
dann dadurch denen Ständen Augspurgischer Confession in ihren Landen eben  
dasjenige zugewachsen/ was sonst die Päbste und Bischoffen darum/ und zwar  
respectu Imperatoris independenter und privative exercitio gehabt/ folglich je-  
nen in ihren territoriis quoad ecclesiasticum Jurisdictionem ejusque exercitium  
ganz gleiches Recht zukommt/ wie die Päbste und Bischoffen es in derer Ca-  
tholischen Ständen Landen annoch independenter gebrauchen; So folget hier-  
aus von selbst nicht nur eine gänzliche parification potestatis ecclesiasticae Sta-  
tuum Evangelicorum cum potestate Pontificum & Episcoporum Catholicorum  
sonder auch/ daß in deren exercitio ebener Gestalt jene/ gleich diese von  
denen Römischen Räysern nicht also/ wie vor alten Zeiten/ dependent sezen/  
und

und wird demnach von Leuten / die sich zur Augspurgischen Confession bekennen / zu nicht geringem Nachtheil des Evangelischen Wefens und berührter Augspurgischen Confession zugethaner Ständen dahin geschrieben / als ob in diesem Stück ein Unterscheid zwischen den Evangelischen und Catholischen zu machen sey; Mit welchen præjudiz dann ebenfalls die tradition begleitet ist / wann die necessitat oder libertat transmissionis actorum auf dergleichen unbegründeten Unterscheid inter Evangelicos & Catholicos gesetzt und vorgegeben werden will / daß zwar die Catholische geistliche Gerichte / in Betracht von denselben der recurs ad Pontificum Romanum noch übrig / die acta zu transmittiren nicht schuldig; bey deren Evangelischen aber die geistliche Gerichte / in Ansehung von selbigen kein solcher recursus übrig / zur transmission verbunden wären / zu geschweigen diszmaß / daß nicht einst die ratio , als wann von der Evangelischen geistlichen Gerichten kein remedium übrig / in facto zutrifft / anerwogen dem gravirten Theil restitucionem in integrum , revisionem actorum oder dergleichen an Hand zu nehmen / und darbei ein oder ander ihm verdächtiges membrum Judicii , so befugte Ursachen darzu vorhanden / zu recusiren / oder daß in andere Weise durch adjunction oder sonst ein unpartheyisches Consistorium formirt werde / zu begehren bevorstehet / ohne dem aber auch / wann schon solches nicht wäre / das gravanaen partis , niemanden seine summam jurisdictionem , die ihm per leges Imperii zugelegt / benehmen kan / und sonst gar die höchste Reichs-Gerichte von solcherley Benehnung nicht befreyet bleiben / und niemals litium finis seyn würde.

Allem solchem / was von dem gleichmäßigen independenten exercitio der geistlichen Jurisdiction Statuum Evangelicorum , und den Ungrund der angezogenen Diverbitat Evangelicorum & Catholicorum , sattsam demonstriert ist / mag nicht im Weg stehen / ob gleich der Augspurgischen Confession-Verwandten Ständen territoria , mit welchen die geistliche Jurisdiction heutiges Tages verknüpft / von der Käyserl. Majest , zu Lehen empfangen werden / und jeweilen in den investituren der geistlichen Jurisdiction nominatum mitgedacht wird / folglich dieselbe und dero höchste Reichs-Gerichte eine obere Jurisdiction darüber hätten / auch nothwendig eines Käyfers seyn müste / was derselbe in feudum concedirte. Dann (1.) nicht alle territoria feudal , sondern viele allodial seynd ; (2.) tribuirt die feudalität / wie sie bloß an sich considerirt wird / indistinctè cuique domino feudi nur eine feudal Jurisdiction. (3.) Verstehen sich die Belehnungen mit allen denen Rechten / wie sie denen territorii aus pactis , Friedens-Schlüssen und dergleichen anhängen / und also / nach obiger Demonstration , mit dem Jure Episcopali , & Jurisdictione ecclesiasticā , so quoad modum exercitii , ohnerachtet sie sonst sub nexus feudali mit begriffen / oder gar darunter mit benahmet / independent ist : Gestalten / nachdem Käyserliche Majes-

Majestät und die Herren Catholische Stände erwehnte Jurisdiction einmahl an die Evangelische Stände / solche vi suæ territorialis superioritatis independenter und privative exerciren zu mögen / übergeben; so mag die concessio in feudum mehrers nicht begreissen / als was zur Zeit der Belehnung annoch in eines Käyser's Handen ist / welches allein in dem nexus feudali, als welcher durch die sonst gängliche Cession an die Evangelische etwan nicht mit afficirt zu seyn geachtet werden möchte / bestehen kan / und einige Concurrentz im Exercito nicht importiren mag; zugeschweigen daß / gesetzten Falls / wann ein Hochlöbl. Corpus Evangelicum erachten möchte und zustehen wolte / daß Käyserl. Majest. und dem Reich / oder Sr. Majest. allein / einige Jurisdicctio Ecclesiastica Imperialis Majestatica adscribit werden könnte / dennoch per pacem Religiosam die Territorial-geistliche Jurisdiction singulis Statibus gebührte / auch nicht / was Käyserl. Majest. und den Ständen zukommet / allerwege dem Cammers-Gericht / so administratoriam limitatam Jurisdictionem hat / attribuirt werden mag. Dieweil übrigens der Augspurgisch-Confession-Verwandte Stände / nach der an sie beschenen Überlassung der geistlichen Jurisdiction, dennoch einen solchen Mischmasch der geist- und weltlichen Sachen / wie vorgespiegelt / und gar als ob die erstere (da doch die allegirte Autores in gewisser Maß bloß von Matrimonial-Sachen reden) apud Evangelicos naturam Civilium induit hätten / auch in praesenti calu die Hauptfach juxta Evangelicorum principia pro seculari zu achten wäre / behauptet werden will / niemahls gemacht / sondern fernere und annoch die geistliche Sachen in besondern Judiciis ecclesiasticis oder Consistoriis tractiren lassen / und darmit / gleich vor Seiten die Käysere / duplicum suam territorialem potestatem, ecclesiasticam scilicet & politicam, zu erkennen geben; So mag denen obigen widrigen Principiis kein Vortheil bringen / oder es zur Sach etwas thun / wann gleich die Judices Consistoriorum Evangelicorum zum Theil ex Theologis, und theils aus Rechtsgelehrten oder andern weltlichen Personen bestellt werden / auch an theils Orten von denen letztern das Directorium darbey geführt wird / da hingegen an einigen andern Orten auch die Theologi solch Directorium kundbarlich haben. Gnug ist / daß die Negotia nach ihrer innerlichen Natur und Eigenschaft geistlich seynd und bleiben / und die Judicia à tali objecto billich geistliche Gerichte zu achten / nicht aber per denominationem à subjectis judicum vor weltlich / oder geist- und weltlich zu halten seynd.

Gleichwie an Seiten des Hellmundischen Consulenten obige verschiebene Boden-lose Einstreuungen nur dahin gerichtet / um den bey der Sach versirenden Präjudiz der Evangelischen Ständen eine Decke / als wann kein solches ob-handen wäre / vorzuziehen; also hats eine gleiche Bewandtniß mit der ferneren verkehrten Vorstellung / daß die Käyserl. Jurisdiction in ecclesiasticis, oder das

Jus Cæsareum sacrorum quoad Augustanæ Confessioni addictos durch die Capitulation und andere Fundamental-Rechts-Satzungen weiter nicht / als in causis fidei & religionis, ceu conscientiam concernentibus, darinn man hier nicht versirte / limitirt seyn solle. Dann (1.) respiciret erwähnte Limitation kein Jus Cæsareum Sacrorum oder Käyserl. Jurisdiction in geistlichen Sachen / sondern daß Jus diœcesanum und Päpstliche oder Bischofliche Jurisdiction in ejusmodi causis. (2.) Ist diese in territoriis Evangelicorum per omnia und in totum aufgehoben / außer allein quoad actionem der Zehenden und Gefallen; doch (3.) allein derer und an denen Orten / wo die Catholische Bischof-  
sen Anno 1624. in Possession des Juris diœcesani gewesen / auch (4.) mit der Restriction, daß durch Gelegenheit der Exaction decimarum & reddituum nichts mit einlauffe / so mit der Augspurgischen Confession streite / und das Gewissen concernire. Überdene / wann die letztere Restriction ad casum præsentem, wie nicht / quadirte / liesse sich dennoch / daß die gegenwärtige Sach fidem & religionem nicht angehen solle / mit gutem Grund widersprechen / und ists mit dem bloßen Vorwand / als ob des Cammer-Gerichts Erfährtmisse einkig auf die nullitates processus gerichtet wären / nicht ausgemacht / da im Werck selb-  
sten / posito saltem, non concessio, de cetero casu, daß sothane Nullitäten zu des Cammer-Gerichts Cognition stehen konten / ein anderes zu Tag lieget. Ge-  
stalten zu dessen Erläuterung nur einiges anzuführen / wird eine Nullität darinn  
hingirt / als ob offtberegter gewesener Pfarrer Hellmund wegen der in seinem  
Haus vorgenommenen Bet-Stunden ungehört condemnirt seyn solle. Hier-  
bey aber wird unter der Inhibition jetzt gedachter in seinem Haus gehaltenen  
Conventuum und der erfolgten Suspension ab officio wohl zu distinguiren seyn /  
daß derselbe ante suspensionem & tandem remotionem nicht solle gehört wor-  
den seyn / leget sich ein anderes aus dem ganzen Verlauff der Sach zu Tag /  
und ist er ja nicht sogleich um deswillen / weil er solche Conventus angefangen /  
sondern weil er sich der ergangenen Inhibition derselben / aller mund- und schrift-  
lichen Bedeutungen ungeachtet / nicht bequemen wollen / vom Amt anfangs  
suspendirt / und endlich da er in solcher Renitenz beharret / desselben entsetzet /  
in welcherley Fall selbst das von ihm ausgebrachte Tübingische Responsum das  
Urtheil nicht allerdings für ihn spricht / und in solchen Fällen suspensioni & tan-  
dem remotioni ab officio statt giebet/wie aus dessen in tom. 6. part. 8. electorum  
Juris publici befindlichen völligen Abdruck zu ersehen ist / und er solches in diesem  
Stück billich wider sich gelten lassen muß / ohne daß er im übrigen / und sonder-  
lich in puncto Jurisdictionis Cameræ, einigen rechts beständigen Beweis dar-  
aus zu haben vermag. Jene Inhibition aber zu thun / hat dem Magistrat, als  
Episcopo, ohne ihn Hellmund / sonderlich weiter dann schon vorhin geschehen /  
zu hören / oder auch darüber auswärtige Facultäten zu consuliren / freystehen  
können.

Können / angesehen / nachdem er die sogenannte Collegia pietatis halten zu mö-  
 gen bereits vorhin / nach Antritt seines Amts / Ansichtung gethan / aber die Er-  
 laubniß nicht / als nur endlich in gewisser Maß in der Kirchen / erhalten können /  
 ist er hoc ipso schon über solchen Punct gehört gewesen / und hat gewußt / daß ih-  
 me noch viel weniger dergleichen Coetus außer denen darzu gewidmeten / und in  
 Wezlar nicht ermanglenden Kirchen in seinem Haß propriâ autoritate zu ver-  
 anstalten / zugelassen / auch unter solcherley Versammlungen und Privat-Haus-  
 Andachten eines jeden patris familias ein großer Unterscheid sey / zumahl da noch  
 überdeine ein bereits vor seiner hiesigen Pfarr-Bedienung ergangenes Edict  
 dem sichern Vernehmen nach / ihme bey seiner Introduction vorgeleget / und  
 er darauf angewiesen worden seyn solle / auch ohnedem nicht weniger der Wez-  
 larische Magistrat / als andere gleiche und höhere Stände des Reichs / welche  
 in ihren Landen solcherley Coetus außer den Kirchen inhibirt / zu dergleichen so  
 bemächtiget / wie aus raisonablen Motiven befugt gewesen / angesehen (1.) die  
 Reichs-Ordnungen nur die drei Religionen / und bey einer jeden derselben üb-  
 liche oder von denen Oberen anordnende Kirchen-Gebräuche permittiren / die  
 offene Celebration des Gottesdienstes aber mittelst Versammlung in Privat-  
 Häusern zu Wezlar / wo zwey Lutherische Kirchen darzu vorhanden / weder  
 üblich noch von dem Magistrat angeordnet / folglich auch denen Reichs-Ord-  
 nungen entgegen seynd; (2.) Ist billig einem Magistratu zugelassen / ja es ge-  
 bührt demselben / wann auch schon / welches dahin gestellt wird / noch keine Un-  
 ordnungen bey- oder von dergleichen Conventibus entstanden wären / dennoch  
 denen daher zu besorgen stehenden in convenientien vorzubiegen / hier aber (3.)  
 das wahre inconveniens darbey verhanden ist / daß eo ipso / wann dergleichen Col-  
 legia pietatis nur von theils parochianis frequenter / auch nur an einigen Orten ge-  
 duldet / hingegen von andern vor unzulässig angesehen / auch an vielen Orten nicht  
 verstattet werden / es eine besondere von derselben Religion abweichende Reli-  
 gion zu seyn anscheinet / anneb (4.) der gemeine Mann leichtlich auf die Ge-  
 dancen kommen kan / als obs indifferent sey / den Gottesdienst in öffentlichen  
 darzu gewidmeten Tempeln oder in Privat-Häusern zu celebriren / da doch aus  
 vielen triftigen Ursachen die öffentliche Kirchen-Versammlungen eingeführt /  
 und es an denen Orten / wo Tempeln darzu vorhanden / keine indifferenten  
 Sach mehr ist / zugeschweigen daß (5.) in solcherley Privat-Collegiis denen ein-  
 fältigen Leuten leichter irrite Principia / als in öffentlichen Kirchen / wo meh-  
 rere adverteirende Zuhörer mit versammlet seynd / implaudirt werden können /  
 Und hat der Magistrat durch obberegte wohlbesugte Inhibition nicht sowohl den  
 Gottesdienst und Bet-Stunden selbst ullo modo verhindert / als blos den Mo-  
 dum nach Art und Weise / wie es die Kirchen-Ordnung und Gebräuch mit sich  
 bracht / limitirt / auch von sothauer Prohibition wieder abzugehen / oder deren

Gültig- oder Ungültigkeit auf eine Belehrung auswärtiger Facultäten zu stellen/ deshalbne keine Ursachen gehabt/ ob schon offtbesagter Hellmund in seinen dar- wider gehane Vorstellungen vermeinen wollen/ dem Magistrat könne zwar in den Kirchen/ ceu aedibus Civitatis publicis, aber nicht in sein/ des Pfarrers Behausung/ die freye Disposition zukommen; Item würden offtbemeldte Privat-Bet-Stunden auch von Cammer-Gerichts-Personen frequentirt/ über welche zwar sein des Pfarrers Seelsorgers-Amt/ aber nicht des Magistrats Jus Episcopale, sich erstreckte ic. Dann die erste ganz ungegründete Distinction beweiset nichts anders/ als eine wider alle Vernunft lauffende Intention, auch indem/ was dem Modum des Gottesdienstes belanget/ keine Obrigkeit erkennen zu wollen; der andere Vorwand aber möchte etwann noch einigen Schein haben/ wann das Collegium Camerale oder jeglicher desselben Theil/ nemlich die Evangelisch-Lutherische/ Evangelisch-Reformirte und Catholische/ ihre absonderliche Cameral-Kirchen und Prediger hätten: da aber solches nicht/ vielmehr im Gegentheil verglichen ist/ daß die Cammer-Gerichts-Personen sich derer gemeinen Stadt-Kirchen und Prediger mit bedienen/ ohne daß sie einst zu deren Besoldung concurriten/ ja gar in diesem Stück selbst die Röm. Kaiserl. Majest. und die Stände des Reichs das Jus Episcopale des Weßlarischen Magistrats anerkannt/ und mit demselben wegen des Exercitii derer drey Religionen ejusque modi Handlung und Vergleichung pflegen lassen; so erscheinet/ daß offtbeminter Hellmund und sein Sachwalter gedachtē Magistrat zu bestreiten vermeinen/ was das ganze Reich demselben nicht in Zweifel ziehet. Man läßt auch jederman vernünftig erkennen/ ob nicht/ wann des Cammer-Gerichts-Personen oder andere fremde/ ob sie schon des Stadt-Raths Botmäßigkeit nicht unterworffen/ verbottene Kirchen-Ceterus anzufangen unterstünden/ be- melter Magistrat solches pro turbatione sui Juris Episcopalis halten könne/ und Darwider rechtmäßige Remedia für die Hand zu nehmen befugt sey? Zuge- schweigen/ daß in gegenwärtigem Fall denen Cammer-Gerichts-Personen oder Fremden kein Vorbot von erwähnten Magistrat angeleget/ sondern die Inhi- bition auf benannten Hellmund/ als einen untergebenen Stadt-Prediger/ ge- richtet worden/ er auch nicht mit den Cameral-Personen allein die Versamm- lungen angestellt/ noch solchergestalt/ da er kein absonderlicher Cameral-Prediger/ anstellen können/ sondern solche promiscue mit Cameralen/ fremden und Bürgern gehalten hat. Wie nun solchergestalt mehr erwehnte Inhibition, und derentwegen nicht beschéhene Transmission, wann sie schon etwann/ wie nicht/ in modo einigen kleinen Fehler gehabt hätte/ dennoch von einer/ zumahl inlanablen/ Nullität weit entfernet; also könnte gleichmäßig ratione beymes- senen mehreren Nullitäten/ wann sich an diesem Ort darüber zu extendiren er- laubt wäre/ leichtlich demonstriert werden/ daß wenigstens keine solche Unge- heure

heure vorhanden / so dergestalt aperet sine ullâ dubitatione & altiori indagine vor Augen liegen / daß sie ein spolium à judice commissum constituirten / und sich demnach / posito saltem fundatae Jurisdictionis casu , mehr auf ein Mandatum restitutorium , dann auf eine Citation ad videndum deduci nullitates insanabiles , qualificirten . Ja wann die Sach auf ein dergleichen Spolium , derentwegen auf dessen restitution vor allem geflagt / oder in judicando reflectirt werden können / eingeschlagen hätte / würde dennoch sich disputiren lassen / ob nicht nach Canonischen und andern gemeinen Rechten ebenfalls solche spoliens- Klag / und darüber die Erfährtuñs / angesehen es ein Spolium rei pure & in- trinsec ecclesiastice , scilicet officii pastoralis , wäre / ad forum ecclesiasti- cum gehöret hätte . Wenigstens hat dieses letzteres / und daß die geistlichen Sachen nicht minder quoad possessorum , als in pecutorio bey denen geistlichen Gerichten zu cognosciren seyen / was auch gleich in gedachten gemeinen Rechten noch etwann vor Zweifel darüber seyn möchte / und allerhand distinctiones dar- bei gebraucht werden wollen / juxta hodiernam praxin seine unzweifelhaftie Richtigkeit / wie solches unter andern Zieglerus in tr. de restit. spoliat. klarlich anweiset . Da nun aber gleichwohnen und auch ohngeachtet dessen / daß man nach Bewandtnuß der Sach und re ipsa mehr in causa provocationis , dann sim- plicis querelæ , begriffen gewesen / und nur dem processu den Nahmen mandati bengleget hat / in Camera Imperiali , als einen weltlichen Gericht ein manda- tum restitutorium , und sorders darauf / wie unten sub num. 4. zu erschen / gar plena paritoria sententia , erkannt worden / ist hoc ipso auf unterschiedene vor- sagte Arten zu weit und in die Haupt-Sach geschritten / welches überdene eben- falls hoc intuitu geschehen / da / posito , ast in hoc passu non concessio , cum causis criminalibus æquiparationis casu , der modus citationis , wie in obiger Beylag num. 1. sub quæst. 6. angewiesen / in der Ordnung præcisè vorgeschrie- ben / und solches seine vernünftige Ursachen deswegen hat / weil obstantem pro judice præsumptionem legitimi processus eine exactissima probatio des contrarii von demjenigen / der solcherley unheilbare und ein spolium judicis im- portirende nullitäten allegiert / erfordert wird / welchen obliegenden Beweises aber derselben / wann er der auszuwirken habenden citation sich entheben / und processum mandati erwehren könnte / sich entschütten / und gleichsam per indire- ctum den Beweis der negativa , das keine nullität begangen / auf den andern Theil ungebührlich welken würde . Noch ferner ist mit gedachter Erfährtuñs / posito de cœtero sæpe dicto casu , auch darinn zu weit und in die Haupt-Sach geschritten / weil / da je einige nullitäten in processu , befunden wäre / nach der in prædicta quæst. 6. beschœhnen Ausführung / allein solche zu zuverbessern und servato juris ordine zu procediren / dem Stadt-Rath zu injungiren gewesen wäre . Auch ist ganz aparte , sowohl vorhin / als dißmal / in angeregter pari-

tori-Urtheil / die cognition auf die Haupt-Sach erstreckt / dadurch die anbe-  
fohlne transmission deren cognition in effectu dem Stadt-Magistrat benom-  
men / und auswärtigen Facultäten übergeben / da doch / wann schon das Cam-  
mer-Gericht super nullitatibus zu cognoscire hätte / demselben ein mehrers nicht  
zukommen können / als gedachtem Magistrat den legalen proceß aufzulegen / nicht  
aber demselben und dessen Consistorio die eigene cognition zu entziehen / zumahl  
da selbiges nicht mit lauter imperitis / wie angegeben / sondern mit zweyen gra-  
duirten Syndicis und zweyen Stadt-Pfarrern versehen / so allenfalls / wann  
ihnen die Sach zu schwer zu seyn bedünken möchte / für sich die transmission resol-  
viren / oder auch / da wider selbige einige begründete suspiciones obhanden / der  
Magistrat aus andern benachbarten darzu requirirenden geist- und weltlichen  
Personen eine adjunction anordnen / oder sonst das Consistorium nach Gebühr  
würde formiren können / und demselben deshalb die cognition keineswegs zu  
entziehen gestanden / sich auch zur gegenwärtigen Sach dasjenige nicht reimet /  
was in alio pland & diverso casu aus dem 113. S. des jüngern Reichs-Abschieds  
de Anno 1654. anzuziehen vermeint worden / und noch darzu am Ende desselben  
svi auch in selbigem casu unter andern dahin limitirt ist / daß sichs ohne Abbruch  
der Ständen Freyheiten / Lands-Ordnungen und Statuten / verstehen solle /  
mithin allenfalls in hac causa der prærogativ Judiciorum ecclesiasticorum und  
der Kirchen-Ordnung unpræjudicirt seyn müste. Gleichwie jedoch / was  
à hvo über deme lässt sich / daß die gegenwärtige Sach fidem & religionem &c.  
bis hiehin bloß zur mehreren Erleuterung selbiger contradiction interficiunt und  
vorgestellt / nur ad causam fundatæ cognitionis Cameræ super nullitatibus ge-  
hören: also abstrahiert man an diesem Ort von dessen allen sonst leicht thunlichen  
weiteren deduction, und wendet sich zu Erklärung einiger noch übrigen argu-  
menten / wordurch Jurisdicition Camerae Imperialis super nullitatibus proceßus  
in causis ecclesiasticis Evangelicorum behauptet werden will.

Denen in der Replic angezogenen Scriptoribus, ab deren theils Traditionen  
noch darzu / was vermeint wird / sich nicht erzwingen lässt / stehen andere mit  
besserem Grund entgegen / auch fallen die allegirte verschiedene Præjudicia,  
wann sie schon / wie nicht / ratione qualitatis caularum & circumstantiarum in  
terminis terminantibus lauteten / durch die Vorstellung sub num. 1. von selbsten  
hinweg; Besonders aber ist zu bewundern / daß jemand dasjenige / was in der  
Hoyerischen Matrimonial-Sach passirt / pro præjudicio suppeditiren mögen /  
der doch darvon / als obs in solcher Sach / darin es am meisten um den grossen  
Braut-Schak von 20000. Rthl. zu thun gewesen / mit gekränt und nicht recht  
zugangen / so groß Geschrey gehabt / daß auch der Visitacion denunciation da-  
von beschehen / worvon man aber dismahl die Particularia, Glimpfis halber /  
übergehen will. Was ex art. 5. S. 54. des Osnabrugischen Frieden-Schlusses  
herzuz.

herzuleiten vermeint wird/ erklärst sich ob solchem Hvo selbsten/ noch mehr aber/ so  
manden Passauischen Vertrag de ann. 1552. §. So viel aber die Vergleichung  
11. und designationem articulorum Judicis de ann. 1560. §. 1. Wie auch den  
Religions-Frieden de ann. 1555. §. Wir befehlen und gebieten 32. und aus dem  
jüngern Reichs-Abschied de ann. 1654. beede ss. 124. & 193. darzu nimmt/  
deutlich dahin/ daß es ad casus contraventionum solcher Frieden-Schlüssen/  
und wann darauf geflagn wird/ gehöre/ in welchem Fall Cameræ Jurisdiction  
per expressas leges & pacificationes vergestalt/ daß paritas religionum in denen  
Senatibus observert werde/ stabilit/ und es darmit sowohl in causis Catholicorum  
als Evangelicorum außer allem Zweifel/ mithin irrig ist/ was einige  
interpretes occasione dessen/ daß Catholici ihre causas in specie ecclesiasticas für  
sich allein tractiren/ auch bey diesem §. in materia contraventionum pacis anfüh-  
ren. Zingleichen mag aus der in d. §. 54. befindlichen expression *vel inter hos*  
*solos vertentes*, nichts widriges ad inducendam quandam in hoc passu inter Au-  
gustanae Confessioni addictos & Catholicos Status diversitatem inferit werden/  
dann zu geschweigen daß in etlichen Exemplarien/ benanntlich denjenigen/ so in  
dem Theatro pacis, wie auch in dem ann. 1701. zu Cassel edirten volumine Le-  
gum Imperii fundamentalium, befindlich/ die Particula *hos* nicht anzutreffen/  
und dergestalt die Expression, *vel inter solos vertentes* ad utrosque tam Catholicos  
quam Augustanae Confessioni addictos sich deutlich referit; so ist es auch  
an deme/ wann schon die particula *hos*, wie etliche andere editiones lauten/ zu  
consideriren seyn möchte/ daß dennoch in Erwegung der durch den Frieden-  
Schluß intendirt/ und befestigten gänzlichen Parification der Augspurgischen  
Confessions-Verwandten und Catholicischen solche Expression sich ad utrosque  
verstehen müsse/ zumahl nicht ungewöhnlich/ daß/ wann in una oratione zwey  
verschiedene zusammen gefügt/ beyde wiederum in der folgenden Enunciation  
per pronomen *hos* complextirt werden. Wäre aber gleich solches nicht/ und  
die Particula *hos* restringirte die Enunciation ad solos Augustanae Confessioni  
addictos, würde es doch darmit keine andere Meynung haben/ als ebenfalls  
bey der ganz gleichen Expression in dem vorhergehenden 48. §vo, daß nemlich/  
gleich wie allda die geistliche Jurisdiction und das Jus diocesanum in der Evangelischen  
Ständen Landen aufgehoben/ und nicht mehr gegen selbige gebraucht  
werden solle/ es möge gleich der Streit inter Augustanae confessionis & Catho-  
licos Status, oder inter illos solos obhanden seyn/ also ebenfalls in omni eo casu  
das Cammer-Gericht dem wider die Religions- und Frieden-Schlüsse bedrang-  
ten Theil gebührende rechtliche Hülfe widerfahren lassen solle. Und ist eben  
nicht zu bewundern/ wie dergleichen Streit sich ehender inter solos Augustanae  
Confessionis Status als inter solos Catholicos zutragen könne/ massen/ da ver-  
schiedene vormahlige Episcopatus theils in Clericali, theils seculari qualitate an  
die

Die Augspurgische Confessions-Verwandte übergangen / sich wohl zutragen könnte / daß zum exempl Schwerden Bremen / weil vor Zeiten das Stift Hamburg sub diecensi Bremensi gewesen / sich unterm Pretexte gedachten Stift Bremischen Juris diecensi der geistlichen Jurisdiction zu Hamburg anmassen; Ingleichen der jetzige Evangelische Professor des Stifts Camin der gleichen in Vor-Pommern / oder hingegen der Besitzer des Herzogthums Vor-Pommern in dem nunmehrigen Fürstenthum Camin untersangen wolte. Vorüber man sich dis Orts weitläufiger zu extendiren nicht nöthig hat / weil man dermahlen in keiner causa factæ pacis religiosæ, sondern ecclesiastica in specie ita dictæ, nominatim Juris ordinationis ecclesiasticæ, & constituendorum ac destituendorum Ministrorum Ecclesiæ Augustanæ Confessionis, verbret / und nachdem / daß darum die Jurisdiction Cameræ Imperialis sub prætextu nullitatum processus, zumahl wann Catholici nicht ein gleiches (wie niemahls zu hoffen) in ihren Catholischen geistlichen Sachen einzuräumen / keinen Platz greiffe / am wenigsten desfalls eine imparität unter beyderen Religions-Verwandten zugestatten sey / sowohl in der Druckl. num. 1. solidè demonstriert / als nun in dieser weiteren Vorstellung / die darwider obmvirte argumenta satsam diuirt worden; so ergibt sich darab / daß die Herren Visitatores Evangelischen Theils / und deren hohen Herren Principales, Obere und Committenten begründete Ursachen gehabt / eine solche resolution, wie sub num. 3. beygeleget / nicht nur zu fassen / sondern auch sich durch bemelte nichtige Gegen-Einwürfe davon / und von deren publication, nicht abführen zu lassen / allermassen solche annoch hernach erfolget / da erwehnte objectiones, wie oben angezeigt / bereits im Druck bekannt gewesen / aber vielmehr deren Irthümer apprehendirt worden / als daß dieselben vermeinten ingrels gefunden.

Gleichwie dann jetzt erwehnte Herren Visitatores keine andere Absicht darbey gehabt / als / da in solchem Punct derer Herren Catholischen Visitatorn concurrenz zu einer gemeinsamen Verordnung an das Cammer-Gericht vor Anfang schwerlich zu hoffen seyn würde / es dahin zu veranlassen / daß in solchen ley Vorsfallenheiten geistlicher Sachen der Augspurgischen Confession zugethane Präsidens und Assessoris sich entziehen / und dardurch alles præjudiz verhüten möchten / womit auch / weil solcher gestalt Catholici für sich allein darum nicht progrediren könnten / der Sach gnugsam geholissen wäre; also habe ich Assessor Franz/nachdem zwar ehemahls bey extra-judicial-Erkennung des Schreibens um Bericht ein Catholischer / und bey Erkennung des mandati restitutorii &c. ejus der Evangelisch-Reformirten Religion zugethaner Assessor referirt gehabt / mir aber hernachmahls super processu Judiciali in dicta mandati causa, nebst einem bestellten Catholischen Herrn Cor-Referenten / zu referiren / die acta noch vor Eröffnung berührter sub num 3. adjungirter resolution distribuirt/ und

und die Relation darüber von mir verfertigt worden / nunmehr nach Eröffnung beregter Resolution die Sache vorzunehmen / mit Vorstellung / sowohl anderer rationen / als jetztgedachten höheren Verordnung / mich unterschiedlich geweigert: Man hat aber dermassen ernstlich / und mich gleichsam darüber constituirend / in mich gesetzt / daß / wann anderst mittlerzeit / bis vom gesamten Evangelischen Reichs-Corpore Schlüß gefaßt / und kräftige Beschützung zu hoffen / allerhand Verdrießlichkeiten vermeiden wollen / mich dahin / jedoch mit sicherer Verwahrung der nicht Theilnehmung ad Protocollum , bequemen müssen/ daß die Sach vorgenommen werden.

Wiewohl nun meines Theils nicht anderst befinden können / und in meiner Relation mit unwiderrücklichen Gründen Anweisung gethan / daß in hac Ecclesiasticā Causā so wenig / Jurisdicō Camerae Imperialis ex Capite Nullitatum Platz greiflich / als auch / wann schon solche fundirt seyn könnte / einige wahre unheilbare Nullitäten / am wenigsten solche / die sich auf ein offbaret Spolium qualificirten / erfindlich / oder darauf in Ordnungs-mäßiger Form geflagt / folglich die Sach von diesem Reichs-Gericht ab- und ad suum Forum Ecclesiasticum zu verweisen sey / ich auch mich hierin dermassen reißlich bedacht habe / daß kein Bedenken trage / was nöthig zu seyn geachtet und erfordert werden solte / einem Hochlöbl. Corpori Evangelico gedachte meine Relation in ihrem völligen Innhalt gehorsamst einzuschicken ; So seynd doch die plura Vota daryon abgesgangen / und ist die Sache auf eine solche / bey meiner Verweigerung von dem Catholischen Herrn Cor-Referenten abgefaste / und den 14ten dieses publicirte Urtheil ausgelauffen/wie selbige / besag der Anlag num. 4. an Seiten öffbenen-ten Hellmunds zum eingebildeten Triumph-Zeichen / gleichsam dardurch nicht nur in Rubrica benannte Herren Bürgermeister und Rath besieget / sondern auch / wie die Vorrede nicht undeutlich indigitirt / durch das darinn anziehende sogenannte böß Gerüchte und gut Gerüchte / und demselben einverleibte erste Replic des Evangelischen Visitations-Corporis Conclusum mit vollkommenem Succes bestürmet wäre / zum öffentlichen Druck und Teihaltung in des Hellmundischen Advocati Lt. Wahls Losament , gebracht / sich aber mit eben solcher jetztgedachtē Vorrede einer nicht gar geistlichen Mental-Reservation , so man bey Corrigir und Aenderung der Replic gehabt / selbst verrathen hat. Gestalten dero Zeit / als die Evangelische Herren Visitatores , wie allschon oben erwähnet / über die darinn enthaltene viele Anzüglichkeiten / auch sonderlich der ungegründeten und dem Evangelischen Wesen höchst-präjudicirlichen Traditionen halber / dero Mifälligkeit bezeugt / es gelautet hat / man habe solche Replic geändert / und seye berührter Abdruck noch niemanden / als den Evangelischen Visitatores und Cammer-Gerichts-Asseßoren communicirt / würden auch nunmehr keine weitere Exemplaria divulgirt werden. Da nun aber jezo

C

in ge-

in gedachter Vorrede ausdrückliche Meldung beschiehet / daß benanntes böse  
**Gerüchte und gute Gerüchte** / welchem nicht das corrigirte / sondern erste  
 Exemplar der Replie inserirt / dem geneigten Leser durch öffentlichen Druck  
 kund gemacht worden / so ist leicht abzunehmen / daß es mit Vorwand und Ein-  
 schiebung ad Acta judicialia eines corrigirten Exemplaris keine andere Absicht  
 gehabt / als denen Evangelischen Herren Visitatoren vermeintlich / aber wie be-  
 reits oben berührt / vergeblich einen blauen Dunst vor die Augen zu machen / und  
 sich darmit gnug seyn zu lassen / daß dennoch die innerliche Intention aus dem  
 schon vorhin und nochher / wie jeho deutlich gestanden wird / divulgiten Ab-  
 druck jederman bekannt seyn werde. Wir lassen ditzmahl / nebst solcher Hell-  
 mundischen Vermessenheit / auch ratione der Urtheil selbst / an seinen Ori ge-  
 stellt seyn / ob derer Herren Autorum derselben Rationes allein darin / daß un-  
 heilbare und ein Spolium inferirende Nullitäten in Processu begangen / und  
 deren Cognition / auch in solcher Art der Erkanntnuß / für das Cammer-Ger-  
 icht gehörig zu seyn vermeint worden / bestanden haben mögen / oder ob etwann /  
 nachdem vier Herren Atestores des jeho auf sechs formirt gewesenen Senatus /  
 nemlich zwey Evangelische und zwey Catholische / die obvermelbte Extrajudicial-  
 Erkanntnuß des Schreibens um Bericht / und förders des Mandat castorii  
 & restitutorii ac de transmittendis Actis / wie auch des Protectorii / vorhin thun  
 helfsen / die daher pro Causa gehabte Affection ein Motiv ihrer Sentiments mit  
 gewesen seye / oder auch Evangelici (dann von denen eine Imperitiat inter Evan-  
 gelicos & Catholicos intentirenden / und also gleichsam in propria sua Religio-  
 nis Causa versienden Herren Catholischen es kein Wunder ist) noch mehrere  
 Absichten gehabt haben mögen / warum sie einer / dem Evangelischen We-  
 sen præjudicirlichen Meynung / so gar mit Hindansetzung offbemeldter  
 pro Norma zu halten gewesenen Provisional-Verordnung / und uneracht sie dero  
 Approbation von dem ganzen Evangelischen Reichs-Corpore leicht vermu-  
 then können / bezuspichten keinen Anstand genommen / wenigstens steht  
 het mit dem Exempel dar unlängst in des Pfarrers Emelii wider die  
 Frau Gräfin zu Pöttingen ergangenen Cameral-Urtheil nicht zu behaup-  
 ten / daß / wie von einigen Evangelischen zu vernehmen gewesen / ebenfalls  
 Catholici in ihren geistlichen Sachen / die im Procesu begangene Nullitäten /  
 vom Cammer-Gericht judiciren ließen / mithin deficiente Imperitatis ratione  
 denen Evangelischen kein Præjudiz zuwölfe. Dann obwohl die Gräfliche  
 Pöttingische Herrschaft für dero Personen Catholisch / so ware doch derselben  
 Consistorium / durch welche dieser der Reformirten Religion zugethaner Pfarrer  
 des Dienstes entsetzt worden / jetztbemeldter Reformirten Religion beyge-  
 than / und würde dahero durch solche Urtheil / wann anderst wider die Friedens-  
 Schluße contraria Præjudicia zu allegiren stünden / vielmehr ebenmässig dem  
 Evangel

Evangelischen Wesen ein Nachtheil zugezogen seyn / als daß dadurch eine Parificatio in hoc passu Evangelicorum & Catholicorum obtiniret worden wäre; Dergleichen Parification auch Catholici noch dato nicht bey sich kommen lassen / im Gegentheil mehr / als jemahls vorhin / auf ihre Meynung des hierum habenden Vorzugs bestehen / und kein Mysterium weiter davon machen. Unter andern fället bey Erklärmnuß einer solchen vollkommenen Restitution ins Amt / wann solche übrigens einiger Nullitäten Processus halber Grund haben / und zu des Cammer Gerichts Cognition stehen können / auch diese sondere Bedencklichkeit vor / daß seither dem erkannten Mandat / und noch geraume Zeit vor der ietzigen darauf ergangenen Paritori-Urtheil / das Wezlarische Consistorium den Heslmund in offenen Druck des Enthusiasmi / Syncretismi und dergleichen / beschuldiget / und ihn dessen allen aus seinen eigenen Scriptis und sonstigen convincirt zu haben vermeinet. Ob nun zwar derselbe darauf wiederum im Druck geantwortet / auch er noch zur zeit per aliquam formalem Sententiam dicti Consistorii davor nicht declarirt worden / so ist doch / daß solches geschehen könne / eine mögliche Sache / zumahl wenn ermeldtes Consistorium / wie dem Vernehmen nach / dasselbe vorhaben solle / jetztgedachte Beantwortung mit Grund widerlegen mögte. Wann dann darauf dergleichen Declaratoria etwa in er folgte / würde die vorher bewirkende Restitution ins Amt nicht sine Periculo Animarum seyn / und mitlerzeit denen gemeinen Leuten viele dergleichen irrite Principia beigebracht werden können / also daß einem jeglichen der Augspurgischen Confession Zugethanen billich zweifelhaft vorkommen solte / ob er salvâ Conscientiâ mitwilligen und befördern könne / daß ein also beschuldigter Mann / bevor de suâ Innocentiâ & Incorruptâ Doctrinâ sattsam constret / der Evangelisch-Lutherischen Kirchen obtrudirt werde.

Dieweil nun unsers Glaubens Pflicht nicht zuläßet / dem Evangelischen Wesen und hohen Herren Ständen Augspurgischer Confession ein so grosses Präjudiz zuziehen zu lassen / ohne einst demselben / da wir es vor uns nicht abzuwenden vermögen / Apertur darvon zu thun / wir auch in oft angesogener Provisional- Verordnung dergleichen dem Evangelischen Wesen nachtheilige Gegebenheiten allenfalls an gehörige Orthe zu berichten / ausdrücklich ange gewiesen / und daß durch solche gehörige Orthe das Hochldbl. Corpus Evangelicorum bey der Reichs-Versammlung verstanden werde / mündlich bedeuetet worden; Überdeme verschiedene gleiche Casus nechstens bevorstehen / und allem Ansehen nach fürnehmlich zu dem Ende / damit der Numerus vermeintiger Präjudiciorum so gar in contradicitorio obtentorum ergrößert werde / darauf getrieben werden wird / da dann leicht geschehen könne / daß / wann ein oder der ander von uns mit bezuwohnen erfördert würde / und sich dessen verweigerte / dennoch darauf gedrungen / und solcher gestalt entweder weitere schädliche

Præjudicia nachgeschen/ oder wir im Gegenfall in höchst beschwerliche Verdrüſlichkeiten verwickelt werden würden: Hierbeneben noch ferner uns billig bewogen/ daß/ obßwar in vorfallender hoher Reichs-Ständen eigenen Matrimonial-Sachen noch ehender einige Schein-Gründe pro Jurisdictione Cæsareæ sich anführen lassen möchten/ dennoch auch darum occasione der bekannten Meckelburgischen Ehe-Sach nicht weniger unterm 10. Febr. nechthin der König, Majest. in Pohlen und Thürfürstl. Durchl. zu Sachsen Herren geheimde Räthe zu Dresden/ als unterm 16. Junii, Euer Excell. und unsre hochgeehrte Herren selbst ganz andere Meynung geäußert und demnach allerdings zu vermuthen ist/ daß dieselbe bei andern Matrimonial- noch vielmehr aber in andern geistlichen Sachen/ das Præjudiz desto gröſſer zu seyn erachtet werden: So haben keinen Umgang nehmen können/ denenselben von obiger Begebenheit geziemende umständliche Nachricht zu hinterbringen/ dero hohen Erleuchtung gehorsamst anheimstellend/ ob öftterwohnte Provisional-Verordnung des Evangelischen Visitations-Corporis von gesammten Evangelischen Reichs-Corporis wegen mehrers zu autorisiren/ und dessen genaue Observanz sämmtlichen der Augspurgischen Confession zugethanen Præsident und Assessoribus zu intimiren/ oder wie sonst dienliche Vorfahrung zu thun/ und alles Nachtheil zu præcaviren gut befunden werden und gefällig seyn möchte. Worbeneben für uns gehorsamst bitten/ wann wider Vermuthen sichs mit dergleichen Resolution etwas lang verzögern sollte/ uns inzwischen einige Bedeutung thun zu lassen/ wie wir bey etwa balden sich abermahls zutragenden Fällen uns zu verhalten haben möchten/ damit einestheils allem Nachtheil vorgebogen/ ander theils aber auch wir/ so uns darwider legen sollen/ außer allem Embarras bleiben können/ und anderst bey nicht zu gewarten habenden kräftigen Schutz nicht veranlaſſet seyen/ es wider Willen gehen zu lassen/ wie es gehet. Thun darmit Eu. Excell. auch unsre hochgeehrte Herren göttlicher Obhut wohl empfehlen/ und beharren mit allem Respekt

Euer Excell. und unsrer Hochgeehrten Herren

Weißlar/ den 29. Sept. 1714.

gehorsamste und ergebenste Diener/  
J. Franz. F. Schrag. Philip. Helfr. Krebs.

Post

## Post-Scriptum.

Auch Hoch- und Hoch-Wohlgebohrne / Wohlgebohrne /  
Hoch-Edelgebohrne / des Heiligen Römischen Reichs Thürfürsten /  
Fürsten und Ständen / Evangelischen Theils / zu gegenwärtigem Reichs-Tag  
abgeschickte vortreffliche Herren Räthe / Botschafften und Gefandten /

## Sonders Hochgeehrte Herren.

**H**at sich jezuweilen zugetragen / wann bey hiesigem Kaiserl. und Reichs-  
Cammer-Gericht über ein und andere von Catholicis wider die Evangelische unternehmende Vereinrächtigungen im Exercitio Religionis ge-  
flagt worden / daß jenerseits sich auf die bekannte Clausul des vierten Articul des Rißwickschen Friedens gegründet werden wollen / und sich darbey ebenfalls dis-  
crepante Meinungen unter denen der Augsurgischen Confession- Verwandten  
Beyfikern / zum Vortheil derer Herren Catholicischen / geäussert haben / indem  
einige der Herren Evangelischen fast einen Zweifel mercen lassen / ob nicht ge-  
dachte Clausul solange sie per aliam publicam Imperii Legem nicht wieder abo-  
lirt / pro Lege zu achten / und sich bey dem Cammer-Gericht in Judicando darnach  
zurichten sey : Andere haben zwar solches nicht also lediglich statuiren / doch glau-  
ben wollen / weil hedessen das Hochlöbliche Evangelische Corpus in dessen Con-  
clusis gewisser Temperamenten und Restrictionen Erwehnung gethan / daß man  
sich bey dem Cammer-Gericht ex parte Evangelicorum in votando & judicando,  
bis ein Endliches in Comitiis verglichen und verabschiedet / nach denselben Tem-  
peramentis zu richten / und e. gr. zu attendiren hätte / ob die Orte in Französischer  
Gewalt gewesen / und durch den Rißwickschen Frieden restituit worden ; Item,  
wie præcisè zur Zeit geschlossen Friedens seu in Memento conclusæ Pacis es-  
mit dem Religions-Exercitio bewand gewesen / &c. Noch andere aber haben er-  
achtet / weil der Augsurgischen Confession zugethane Stände bey letzter Utrech-  
tischen und förders Baadischen Friedens-Handlung abolute darauf bestanden /  
daß beregte Clausul simpliciter abolirt / und alles wiederum auf den Fuß des Westphälischen Friedens gesetzt werden möchte / daher sattsam ersichtlich zu seyn /  
daß höchst ermeldte Stände der Augsurgischen Confession solcher Tempera-  
menten und Restrictionen nicht sowol in solcher Art / als ob sie die Sache darauf  
sezeten oder anführen lassen wollen / sondern nur per Modum eventialis Remon-  
strationis, Erwehnung gethan / daß nehmlich / wann gleich obangeregte Clausul  
an sich ihre Richtigkeit hätte / sie dennoch / den Buchstaben und wahren Ver-  
stand nach / berührte Restrictiones admittire / und Catholici darbey annoch ein  
und andere Vortheil hätten : Ja es wäre / wann schon hochermeldt Corpus  
Evangelicum die Meinung / solche Temperamenta gizustehen / dero Zeit ge-  
habt

habt hätte / aus dessen jekigen zu Utrecht und Baaden beschehenen Prætensionen wahr zu nehmen / daß / nachdem selbiger Zeit dessen Erbietungen an Seiten Catholicorum nicht angenommen / nummehr auch sie der Augspurgischen Confession zugethane Stände nicht weiter daran gebunden seyn wolten / dahero dann denen Cammer-Gerichts-Beysizern solcher Confession ihre Vota eben so wenig auf dergleichen noch unvergleichene Temperamenta, als vielweniger auf besagte Clauſul des Nijwitzischen Friedens selbst / zu richten gejienem könne / sondern sie in votando einzig auf den Religions- und Westphalischen Frieden so lang zu gründen hätten / bis die Strittigkeiten über solche Clauſul zur Endſchafft gebracht seyen. Nachdem nun diese Discrepanz der Meinung in solcherley Sachen ebenfalls viele Verhinderung bringet / so geben Euer Excellenz auch unserer Hochgeehrten Herren hohen Befinden gleichmäſig gehorsamst anheim / ob nicht mittelst einer von Corporis Evangelici wegen auslassenden Provisional-Verordnung eine oder die andere vor gut ansehende Normam, wornach man sich an Seiten der Evangelischen Aſſezoren ad interim, bisſolcher Punct völlig verglichen / in votando zu halten hätte / vorzuschreiben / dienſam und gefällig seyn möge / indemē man ſolchergeſtalt Legem unter ſich für ſich hätte / und wenigſtens die Discrepanz der Meinung Evangelicorum dadurch præſcindirt wäre. Verharren damit ic. ut in literis

Euer Excellenz und unserer Hochgeehrten Herren

Dat. ut in literis den 29. Sept. 1714.

gehorsamſte und ergebenſte Dienere  
J. Franz. F. Schrag. Philip. Helfr. Krebs.

Num. I.



Num. 1.

Copia.

Ad Corpus Evangelicum Visitationis, nomine **Herren**

Assessoris **Schrag** und Assessoris **Krebs**.

Exhibit Electorali Saxonico den 29. Martii 1713.

Der **Thurzürsten** / **Fürsten** und **Ständen** Evangelischen Theils /  
zu des **Käyserl.** und **Reichs** Cammer-Gerichts-Visitation Subdelegirte  
firtreffliche Räthe und Syndici.

**Hoch**-Wohlgebohrne / **Wohlgebohrne** / **Hoch**-Edel gebohrne /  
**Hoch**-geehrteste Herren.

**W**ern Hochgeehrtesten Herren ist vermutlich dann und wann äusserlich  
vorkommen / was massen bey dem Collegio Camerali verschiedentlich-  
mal Zweifel erreget worden / ob die von den Partheyen an ermeldtes  
Cammer-Gericht bringende geistliche Sachen allda mögen angenommen und  
cognoscirt werden / oder aber von dannen ab: ad competentem Judicem Eccle-  
siasticum zu weisen seye? Gestalten dann / als der ab Officio suspendirte Pfarrer  
Scheibler zu Dortmund wider den Superintendenten / D. Joch, daselbst Be-  
schwerung geführet / und ab dem darüber einkommenen Bericht / daß es Causa  
Ecclesiastica, sich ergeben / haben auf des Herrn Präsidenten Grafen zu Solms  
Eccl. Verordnung / die Evangelische Assesores desselben Senats die Sach  
allein vorgenommen / und sofort an das Dortmundische geistliche Gericht der-  
gestalt remittirt / daß nach selbst eigenem gutwilligen Erbiethen ( ohne welchem  
man sonst es zu mandiren angestanden haben würde ) die Acta ad impartiales  
transmittirt werden möchten. Es haben aber des Herrn Cammer-Richters  
Amts-Verwesers / Freyherrn von Ingelheim Excellens/ unter dem Vorwand/  
weil bey Auffassung des Decreti keine Catholische Assesores mit beygewohnet /  
die Ausfertigung in der Cankley inhibirt / und ist darüber die Sache lange Zeit  
unexpeditiert geblieben; auch hat einst der Herr Assessor von Geismar in Senatu  
erzehlet / daß er per occasionem der in Absentia Dominorum Präsidium in dem  
andern Senat verrichteten Distribution Supplicationum bey demselben Senat an-  
gesragt / und sämtliche auch selbst die Evangelische Herren Assesores Bernemann  
und

und Ludolph / die einmuthige Meynung gehabt hätten / daß indistincte alle geistliche Sachen von beiderseits Religionen Aßessoribus in pari Numero zu trachten wären: Darauf wir hingegen reponirt / daß solches in Causis Pacis Religionis / wo es nicht so sehr auf die Cauſam Religionis als Fractionem Pacis anfame / und einzig hierinn fundirt würde / sowohl in dem Ruligions-Frieden und andern Reichs-Ordnungen selbst / als durch die Observanz seinen geweisten Weg / aber mit denen Causis Ecclesiasticis ganz andere Beschaffenheit hätte / und solche keineswegs ad Cognitionem Cameræ Imperialis / weniger in causis Evangelicorum zur Mit-Cognition Catholicorum Aßessorum gehörten / oder einst propter Diversitatem Principiorum gehörten könnten. Nachdem jedoch endlich die Nothwendigkeit der Concurrentia Catholicorum darum gesetzt werden / um erst zu sehen ob eine Causa Ecclesiastica sey oder nicht / hat man in sonweit / und bloß darum eben nicht entgegen seyn wollen / und ist darauf gedachte Dortmundische Sach in Mit-Gegenwart Catholicorum Aßessorum illius Senatus nochmahls referirt worden / da es dann auf befundene vorangeregte Qualität derselben bey obigem Decreto Remissionis lediglich geblieben / und forders die Expedition in Cancellariä erfolget. Gleichwohl hat man ex post / wann jweilen über die Materi Jurisdictionis Cameræ in Causis Ecclesiasticis discurs oder Votirung vorgesallen / und disseits / ob auch Catholici ihre geistliche Sachen ad Cameram kommen ließen / zu Frag gestellt worden / bald aus dem Stillschweigen / bald andern Umständen wohl anmerken könnten / was vor Reservationes mentales bey diesem Werk / und daß Intention seye / und zwar in Catholicischen geistlichen Sachen dem Cammer-Gericht keinerley Cognition sub ullo Prætextu nachgeben / aber in Causis Ecclesiasticis Evangelicorum mit cognosciren zu wollen. Wie dann / als eine zwischen denen Administratoren des Caland S. Matthiae / und denen Provisoren S. Catharinae in Braunschweig von dem Consistorio zu Wölffenbüttel erörterte / einen Stiftischen jährlichen Reditum von 80. fl. betreffende Sach / per Appellationem an das Cammer-Gericht zu bringen angemast / der Referens aber sowohl und fürniemlichen wegen der Sachen geistlichen Eigenschaft / als zum mehrern Überfluss / ob Defectum Gravaminis / ad denegationem Processuum & Remissionem causæ ad dictum Consistorium angefragten / die Catholicische Herren Aßessores sothane Remission / jedoch ex posteriori minus principali & de superfluo adducta ratione deficiens gravaminis / mit Abstrahirung der ersten Principal-Ursach Remissionis / mit beliebt haben / wie des mehreren ab dem Protocollo extrajudiciali vom 18. April. 1712. wann anders von dem Notario alles recht eingenommen und eingetragen / zu ersehen seyn wird. Endlich haben sich gedachte Reservationes mentales occasione des von hiesigen suspendirt / und endlich removirten Pfarrer / Herrn Hellmund / an das Cammer-Gericht genommenen Recurſes / mehr deut- und nun

nun ganz offenbarlich verbis & factis an das Licht geleget / indem / als verschiedentlich mit dem Catholischen Herrn Referenten solcher Sach / occasione der von ihm bey uns beeden / ex quo capite des Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt Hochfürstl. Durchl. sich des Werks annehmen / beschehenen Anfrage / und von mir Assessore Schrag darauf gegebener Antwort oder Erläuterung / Discurs de Jurisdictione Camerae ex Capite Nullitatum entstanden / und von mir Krebs unter andern entgegen gesetzt worden / daß Catholici in ihren geistlichen Sachen ab Officialibus aliisque suis Ecclesiasticis Judicibus keinerley Recursum an das Cammer-Gericht / ne quidem sub Prætextu Nullitatum, einzgestünden / derselbe nun solches ausdrücklich und gar mit dem Beysatz / diversam esse rationem, bejahet; hingegen des Cammer-Gerichts Jurisdiction ex Capite Nullitatum in Causis Ecclesiasticis Evangelicorum behaupten / und sich desfalls ad Doctrinam Blumii und von demselben allegirte Præjudicia berufen wollen; welchen Discurs man aber mit bloßer Contradiction, sowohl der angezogenen Diversität rationis, als des Blumii Tradition abgebrochen. Factis ist ein gleichmäßiges bezeuget / indem (1.) in hāc purè Evangelica Causa ein Catholischer Referent constituit / solche (2.) von demselben in alio Senatu, als vorime er gehört / und in welchem andern Senat der einige Evangelische Assessor der Lutherischen / der ander der Reformirten Religion zugethan ist / dem Præsidio aber nicht unbewußt seyn können / daß in gewissen Fällen auch diese beide Religionen in Principiis differiren / und dennoch (3.) in eo Senatu sub Directione des Catholischen Herrn Cammer-Richter-Amts-Verwesers und Præsidenten / Freyherrn von Ingelheim Excellenz / referirt / und verschiedene allschon die Sach implicite afficirende und zu weit erstreckte Vor-Decreta verfaßt und expedirt; endlich (4.) gar in dicto Senatu das von dem Pfarrer Hellmund gesuchte Mandatum Restitutorum in sein Amt / bis zu Außtrag der Sach / auch ihn dagegen zu schützen / ein Mandatum Protectorum an Hessen-Darmstadt / sodann Mandatum de transmittendis Actis Sumptibus Magistratus &c. erkannt worden: wobei (5.) noch dieser Umstand zu gedenken / daß diß legtemahl / in Abwesenheit des bestellten Catholischen Referenten / ein anderer ( ob ebenmäßig Catholischer oder Evangelischer / ist uns unbewußt ) dessen Stelle in referendo vertreten haben wird / auch des Evangelischen Præsidenten / Herrn Grafen zu Solms Excellenz ( per quam Occasionem werden dieselbe am besten wissen ) dagegen præsidirt haben sollen. Und lassen wir billich an seinem Ort gestellt / ob zu solchem letztern Anlaß gegeben / was 2. Tage vorher mit mir dem Assessore Krebs vorgangen / da nemlich den 8. Martii wohlbemeldten Freyherrn von Ingelheim Excellenz noch zwey Assessores utriusque Religionis ex alio Senatu adjungiren wollen / und nebst dem Herrn Assessore von Geismar mich benennet / ich mich aber davon mit folgenden Ursachen entschuldiget: Weil es (1.) ganz

D-

noto-

notoriè eine pure geistliche Sach wäre / deren Cognition dem Cammer-Gericht nullo modo , und nicht einst sub prætextu nullitatum , zumahl da Catholici in ihren geistlichen Sachen sub tali obtentu dergleichen nicht einraumeten / compete ira / mithin ich mit meiner Beywohnung dem Evangelischen Wesen kein Präjudiz zuziehen / und eben so wenig dadurch die Bestellung in tali causa eines Catholischen Referenten und dergleichen mehrers tacitè approbiren könnte. (2.) Weil auch posito saltem causa , daß cognitio causæ ex capite prætentatum nullitatum dem Cammer-Gericht zukommen möchte / allbereits in einem und andern Punkt zu weit gegangen / und mir nicht gelegen wäre ; da nun in solchem Tramite vermutlich fortgefahren werden dörfste / solch passirtes und weiter vorgehendes mit genehm zu halten / oder doch (3.) einen blosßen Zuschauer und Hörer dergleichen / dem Evangelischen Wesen höchst nachtheiligen Dingen / abzugeben / und mich darum / wie allschon voran zu sehn / so zu sagen / abmajoriren zu lassen / hernach dennoch / daß mit darbey gewesen / den Vorwurf zu haben. Sonderlich da (4.) solcher endliche / dem gemeinen Evangelischen Wesen præjudicirliche Erfolg bereits vorhin gleichsam ex communi Famâ , und andern angemerkten Olimpss halber nicht berührenden Umständen gernugsam angeschielen / und überdene darab ganz handgreiflich wäre / weil eben in der Stund vorher / da wegen einer andern vorgefallenen Sache / das Protocollum alterius Senatus aufgeschlagen werden mußte / ich von ohngeehr darab wahr genommen hatte / wie weit in dieser Hellmundischen Sache die Vota allschon gangen waren. So legte sich auch (5.) daß meine Mit-Anwesenheit nur pro forma , und dem Werck / als ob ich darzu concurriert / eine äußerliche Farb zu geben / daher an den Tag / weil sowohl der Catholische Herr Referens , als noch ein ander Catholischer Herr Assessör , dem sie in eo Senatu ohnedem / ut ut præsentem , nicht mitgezahlet wissen wollen / abwesend / mithin inclusivè des adjungirten Herrn von Geismar nur 2. Catholische Assessores , aber allschon ohne mich auch 2. Evangelische vorhanden / und doch als in einer geistlichen und Religions-Sach / auf Beobachtung der Religions-Parität (wiewohlen daß durch Jurisdictione Cameræ in hac Causa kein Grund geleget werden mögen) die Meinung gewesen / folglich sich nothwendig ergeben müssen / daß meine Mit-Anwesenheit zum blosßen Schein / und etwa nur zu dem Ende verlanget werden / um mir dadurch die Occasion zu bnehnmen / das Präjudiz höherer Orten mit vorstellen zu können.

Zwar seynd hochgedachten Herrn Grafen zu Solms Excellenz nochmahlß herab kommen / und haben vorgestellt / die Herren Assessores des andern Senats hielten die Sach nicht pro merè Ecclesiasticā , weil die Bürgerschafft interveniendo einkommen wäre / und die Concurrenz in constituendo Pastore prætentirte / mithin ich der Sach mit beywohnen möchte. Gleichwie aber dieser der Herren

Herren Assessorum Vorwand / dessen Unerheblichkeit unten erhellen wird / mich zur Mit-Beywohnung nicht bewegen können / also hab ebenfalls / da der Herr Assessor von Geislar davor halten wollen / als ob Magistratus Wezlariensis Jurisdictionem Cameræ prorogirt hätte / darauf geantwortet / daß / wann Bergleichen vom Stadt-Magistrat geschehen seyn sollte / wie mir nichts bewußt / es doch dem Corpori Evangelico kein Präjudiz machen könnte / und hab mich demnach des Mit-Beyseyns beständig geweigert.

Nun lassen wir zwar um die Haupt-Sach und deren Merita , soweit solche zur Demonstration des oftangeregt gemeinen Präjudizies nicht mit zu berühren nothig oder diensam / uns ohnbekümmert / und solche zur Ausführung allerseits Partheyen gestellt seyn / finden uns aber in unserm Gewissen veranlaßet und gemüßiget / das darab dem Evangelischen Wesen / obigen Umständen nach / zuwachsende / und hiernechst anderseits ohnweissentlich davor anziehende Präjudiz / unserren Hochgehrtesten Herren um so mehr geziemend vorzustellen / als unumgänglich nothig ist / daß die von Catholischer Seiten in Puncto Jurisdictionis Cameræ unnothig erregte Zweifelhaftigkeit / und angemaste Distinction inter Causas Ecclesiasticas Evangelicorum & Catholicorum durch höhere Verordnung præscindirt werde / und sonst nicht erfolgen müsse / daß entweder bey jedesmahl entstehenden / dem Judicis-Wesen abbrüchigen Contradictionen / die Sachen unverdert liegen bleiben / oder wann damit mehrmals / wie jeho / pro Intentione Catholicorum procediert wird / sich der Numerus Präjudiciorum von Tag zu Tag häusse / und sonderlich wird vorgegeben werden können / als ob die jezterzehnte neue / diszeitiger Widersprach ohngeachtet / und also gleichsam in contradictrio obtinirt worden wären.

Damit aber nechst bemeldtes gemeines Präjudiz desto klarlicher erscheine / werden fürnemlich folgende Fragen in Consideration zu ziehen seyn. Als:

(1.) Ob die Causæ Ecclesiasticæ an sich von des Cammer-Gerichts Jurisdiction examinirt seyen ?

(2.) Ob dem Cammer-Gericht die Cognition der Nullitäten / so einige bey denen geistlichen Gerichten begangen zu seyn prætendirt würden / zukommen könne ?

(3.) Ob desfalls ein Unterscheid zwischen der Evangelischen und Catholischen Ständen geistlichen Gerichten ?

(4.) Ob sich allenfalls von Nullitäten Processus , oder auch von solchen so circa merita causæ begangen / verstehe ; und ob die Cognitio Nullitatum die cognitionem causæ principalis nach sich ziehe / und ad Cameram desolvire ?

(5.) Ob die gegenwärtige Hellmundische Sach ihrer Eigenschaft und Gewandtniß nach pro Ecclesiasticā zu achten ; auch ob casu quo darinn einige solche Nullitäten / wodurch Jurisdiction Cameræ fundirt / erfindlich ?

(6.) Ob posteriori Cäsu der Modus sowohl Querelæ partis, als derer dar-  
auf beschéhenen Erkanntnüssen sich dahin qualificire?

### Erste Frag.

Die Affirmativa hat ihren Grund in der Cammer-Gerichts-Ordnung part. 2.  
tit. 1. §. ult. und in dem Visitations-Memoriali Jud. & Assessori. de ann. 1570.  
§. ult. auch in der solchen Ordnungen gemässen Observanz / welche ab denen vielseitigen Urtheilen und Präjudicis erscheinet / vermög deren solcherley Gattung-Sachen / wann sie bey dem Cammer-Gericht angebracht / und etwann aus Mangel Information von angeregter deren Beschaffenheit außer Gerichtliche Inhibition oder dergleichen erkannt / allewege hernach auf vorbrachte declinatores Exceptions und befundene geistliche Eigenschaft wiederum per Sententias an die ordentliche geistliche Gerichte verwiesen worden / v. Barth. sentent. Cam. Imper. part. 2. pag. 2. lit. H. pag. 52. lit. F. pag. 53. lit. B. Und nicht einstien die Begründung Jurisdictionis Cameralis ex continentia causarum Statt finden mögen / sondern die Continentia dividit / und causæ continentis quatenus Ecclesiasticæ , ut inciderent in causa civili prolatæ , v. Mynsinger. cent. 1. observ. 100. ad Forum Ecclesiasticum reimitirt / nur aber im übrigen bey dem Cammer-Gericht behalten / und resp. differirt v. Barth. part. 1. pag. 412. lit. C. pag. 1004. lit. E. part. 2. pag. 83. lit. G. pag. 634. lit. F. part. 5. pag. 686. lit. C. Deckher. sentent. Cam. Imp. num. 765. Berger. elect. process. matrimonial. thes. 5. vers. Nam decisio &c. sodam secular Incident-Puncten / ratione deren Jurisdictionis Cameralis begründet / bis nach erörterter Haupt-Sach in Judicio Ecclesiastico, inzwischen ausgestellt / Barth. d. part. 2. pag. 721. lit. E. pag. 1156. lit. E. Deckher. sentent. num. 909. Reinking. de regim. secu. & eccles. lib. 3. Clas. 1. cap. 10. num. 25. oder auch / nach gestalten Sachen / inzwischen provisionali modo darinn statuirt / v. Deckher. sent. num. 438. und was solchem allen zuwider / ex defectu informationis etwann extrajudicialiter erkannt gewesen / nebst der Remission ad Competentem, wiederum cassirt und aufgehoben. Barth. part. 2. pag. 39. lit. E. Simgleichen / da einige von weltlichen Gerichten per Appellatum an das Cammer-Gericht gebrachte Sachen Fori Ecclesiastici zu seyn befunden / der ganze Proces erster Instanz / als propter incompetentiæ nichtig / cassirt / und die Parthenen für die geistliche Gerichte verwiesen worden. Barth. d. part. 2. pag. 86. lit. B. pag. 910. lit. D. Wannenhero dann sich von selbsten ergiebt / daß / wann die Qualitas Ecclesiastica flugs Anfangs aus der Notorietät oder sonst erlangtem Bericht / dem Cammer-Gericht bekannt ist / sich die Remission an das Forum Ecclesiasticum sogleich gebühre / und extra judicialiter nichts in contrarium zu erkennen sey / wie dessen hierunter bey der Zweyten Frag ein Exempel aus des Gambisi comm. ad Rec. Imper. de ann. 1654. beygebracht wird.

wird. Es ist auch hierüber weiter Demonstration zu thun // um so weniger nöthig / als die Affirmativa dieser ersten Frag Catholischer Seits nicht bestritten / vielmehr in ihren geistlichen Sachen noch heutiges Tages striktē, und nach dem Religions- und Westphälischen Frieden dermassen genau darüber gehalten wird / daß fast kein Exempel / wo ihrer Seits eine dergleichen Sach an das Cammer-Gericht wäre seither gebracht worden / zu finden / man vielmehr genug zu wehren hat / daß nicht dann und wann in politischen Sachen / wo der Recursus von ihren geistlichen Officialen sich an das Cammer-Gericht gebührt gehabt / dennoch solcher an den Päpstlichen Stuhl zu Rom attendirt worden / wie dieses letztern halber der jüngere Reichs-Abschied de ann. 1654. §. 164. Zeugnūß giebet / auch noch seither viele Exempel vorhanden seynd.

### Zweynte Frag.

In der Ordnung findet sich hiervon nichts. Und obwohlen / soviel die Observanz anlanget / einiger Scriptores pro affirmativa verschiedene scheinbare Rationes anführen / halten solche dannoch bey genauer Einschung den Stich nicht. Das erste derselben Argument will à similitudine mit den Criminal-Sachen also formirt werden / daß / gleichwie zwar die Causæ Criminales außer gewissen ausdrücklich zugelassenen Fällen læsæ Majestatis fractæ pacis &c. v. Mynsing. cent. 4. obser. 41. num. 2. &c. addit. num. 1. von der Jurisdictione Cameræ eximirt / v. Recess. Imp. de ann. 1530. §. Item als jetzt. 95. Concept. ord. Cam. part. 2. tit. 23. pr. verb. Malefiz-Sachen ausgenommen. Item loc. statim citand. und dennoch die dabei begangene Nullitates, obwohl nicht indistinctim, sondern allein insanabiles, zu des Cammer-Gerichts Jurisdiction in gewisser Maß / da sie nemlich principaliter eingeführt / und citatio darauf gesucht / gelassen seynd / v. Concept. ord. Cam. part. 2. tit. 31. §. Item nachdem. 14. Also ob rationis paritatem dasselbe ebenfalls super nullitatibus in denen sonst von dessen Jurisdiction befreyeten Matrimonial und andern dergleichen Sachen v. text. ap. quæst. præced. allegat. cognosciret künnte / v. Gylman. Symp. supplicat. part. 3. voc. Matrimonium. vers. Causæ Matrimoniales &c. Aber Alexander in lib. 2. Confil. 143. num. 4. auf der sich Gylman. beziehet / redet ganz von einer andern Gleichnūß inter Causæ Criminales & Matrimoniales, als welche diß Orts zu appliciren stehet. Allhier widerstrebet der Argumentation à simili, (1) daß in lege eximente seu Jurisdictionem Cameræ excludente & prohibente zwar bey denen Criminal-Sachen die Limitation ratione Nullitatum insanabilium ausdrücklich mit beugesetzt / hingegen bey denen Matrimonial- und dergleichen Sachen nichts davon gedacht / und daher sattsam abzunehmen sey / daß die Herren Legum Latores diversam, non parem, rationem zu seyn werden erachtet haben. Welche non paritas, sed diversitas rationis auch (2) dahero leicht begreifflich ist / weil dem

Cammer-Gericht / als Judicio seculari , die cognitio causarum criminalium ,  
 eeu secularium , nicht intuitu cujusdam internæ naturæ causarum , oder in der  
 Absicht benommen / als wann solche Causæ an sich und ihrer innerlichen Eigen-  
 schafft nach / nicht könnten dem Cammer-Gericht zukommen / dann sonst auch  
 obberührte denselben zu cognosciren permittirte absonderliche Fælle læse Maj-  
 statis &c. desselben Jurisdiction effugirt haben würden ; sondern seynd nur in de-  
 nen nicht speciatim excipirten Casibus , und zwar allein denen / welche eine per  
 legem determinirte gewisse Leibs-Straff auf sich haben / sowohl die erste / als  
 Appellations-Instantien / v. Mynsing. d. observ. 41. addit. zum Theil aus der  
 Ursach / weil dergleichen Leibs-Straffen nicht leichtlich / es sey dann der Reus  
 confessus , infligirt zu werden pflegen / v. Nebelkrä decif. 21. vers. siquidem &c.  
 vers. Cui stipulatur &c. vers. ut enim confirmatio &c. Theils auch / und fürnem-  
 lich ex ratione publicæ utilitatis , damit durch schleimige Vollziehung derer auf  
 solche confessirte Crimine in Legibus gesetzten Straff / worbey solcher gestalt ob  
 legis determinationem kein Gravamen allegirt werden mag / Nebelkrä. ibid. vers.  
 Et quidem quod attinet &c. andere à delinquendo abgeschreckt / und nicht durch  
 deren Protegationes , welche bey dem Cammer-Gericht ob Multitudinem Causa-  
 rum fast unvermeidlich und wenigst zu besorgen seynd / v. Oldekop. de appellat. in  
 causa crim. n. 16. der Weg ad delinquendum mehr gebahnet werde / Nebelkrä.  
 d. decif. 21. vers. Idque maxime &c. vers. Jam verò &c. vers. Nec tertius illud &c.  
 vers. Minoris est impotentia &c. außer denen sublimitirten Fällen insanibilium  
 nullitatum prohibirt / oder vielmehr restringirt / mithin bloß das Exercitium  
 und der äußerliche Effect in gewisser Maß suspendirt / nicht aber der Sachen  
 innerliche Eigenschaft pro non seculari , oder davor erklärt / daß vom Cammer-  
 Gericht / tanquam seculari Judicio , nicht darin cognoscirt werden könnte ;  
 Hingegen seynd die Causa Ecclesiasticæ , obgleich eigentlich zu sagen anfänglich  
 alle Jurisdiction ohne Unterscheid bey denen Potestatibus & Magistratibus secu-  
 laribus bestanden durch Gelegenheit der Päblichen Annassungen / wovon in dem  
 Programmate , welches Bergerus seinem Electis Procelius Matrimonialis subne-  
 cirt hat / zu lesen stehet / gleichsam in sich selbst und intuitu ihrer innerlichen Ei-  
 genschafft in Jure Canonico mit einer solchen Qualität afficirt und privilegiert /  
 daß darin von keinem weltlichen / sondern geistlichen Gerichten / cognoscirt  
 werden mag / welchen Rechts sich nunmehrero Evangelici , nachdem durch den  
 Religions- und Westphalischen Frieden das Jus Episcopale mit ihrem Jure Ter-  
 ritoriali wieder vereinigt / billig ebenmässig gebrauchen. Wannenhero dann  
 (3) ferner dieser Unterscheid unter beiderley Gattung Sachen fliesset / daß /  
 wann in causis criminalibus die principaliter einführende nullitates insanabiles ,  
 sie mögen gleich bloß den Procellum oder merita caularum & ipsas sententias re-  
 spiciren / dem Cammer-Gericht zu cognosciren / überlassen werden / d. tir. 31.  
 §. 14. Mynsinger. cent. 4. observ. 42. darmit nichts im geringsten wider die Mas-  
 tur

tur solcher Sachen/ tanquam in se & quoad processum omnimodò secularrum, beschiehet/ hingegen mit der Eigenschaft Causarum Ecclesiasticarum streiten würde/ wann das Cammer-Gericht/ als ein Judicium Seculare, sich der Cognition Nullitatum in ipsa Causa s. Sententiā commissarum unterziehen wolte: Ja auch/ wann demselben die Nullitates Processus indistincte darinn zu cognosciren eingelassen seyn sollte/ wie unten apud quæst. 4. erscheinen wird.

Die zweyte Ration der affirmativæ secundæ Quæstionis bestechet darinn/ al der Modus procedendi, so bey gerichtlichen Sachen zu halten/ ein Negocium civile & seculare, folglich kein Obstaculum sey/ warum das Cammer-Gericht nicht super ejusdem observantiā vel neglectu tanquam de re meri facti, zu cognosciren haben solle/ aber auch dieses wird bey der folgenden vierten Frag seine Erläuterung bekommen.

Das dritte Argument prædictæ affirmativæ wird in anziehenden Præjudiciis gesetzet/ vermög deren das Cammer-Gericht allerweg die Nullitates Processus in Causis Matrimonialibus cognoscirt haben solle/ und ist zwar nicht ohne/ daß wann Blumius *in process. Cam. tit. 43. § 17. & 23.* sothane Cognition Nullitatum dem Cammer-Gericht zuschreibt/ er dessen keine andere Rationem anführt/ als einertheils per relationem ad præced. 12. & 13. die vermeinte Similitudinem mit denen Criminal-Sachen/ so aber schon hieroben abgeleinet; dann anderntheils/ weil es secundum Roding. *in pandect. Cam. lib. 1. tit. 33. § 7.* Durch viele Præjudicia bezeuget seyn solle; Auch meldet zwar Rodingus, nachdem er sich hierinnenfalls auf Frider. Mindan. *de process. lib. 1. c. 10.* bezogen/ dergleichen/ daß viele Præjudicia es bezeugeten: Er führet aber deren keine in specie an/ darab identitas casuum & circumstantiarum, und ob nicht etwann die Cognition einige weltliche Incident-Puncten respicirt gehabt/ zu erkennen wäre/ und werden gleichfalls von Frider. Mind. deren keine angezogen/ weniger speciatim benennt. Wie man dann auch in Durchsuchung derer von Barthio, Blumio, Deckhero, colligirten Cameral-Urtheile keine solcher Gattung/ wohl aber diejenige/ so der ersten Frag angemerket/ und darab mehr das Contrarium zu inferiren stünde/ hat befinden können/ also daß dieses von vielen Præjudiciis hergetommene Argument von selbsten zu zerfallen scheinet/ noch daher bestärket werden mag/ obgleich von Gylmanno *in Symphor. suppl. Cam. part. 3. voc. Matrimonium* *vers. ex capite etiam &c.* Item Reinkingio *intr. de regim. secul. & ecclesi. lib. 3. Class. 1. cap. 10. num. 26. 27. Gambso ad Recess. Imp. de ann. 1654. §. 116. (122.) verb.* nach sich führen ic. verschiedene vermeinte Præjudicia benahmet werden/angesehen (1.) Tenor derer Erkanntnüssen guten Theils nicht darbey gesfüget/ um absehen zu können/ obs auf Dinge ankommen/ so in die Substantia mit eingeschlagen/ oder auf andere Secular- Incident-Puncten/ Gylman. d. voc. *Matrimonium*, & voc. *Præjudicium* Frider. Mind. d. c. 10. n. 8.

(2.) Theils ganz aparte nicht die Cognition der Sach / sondern bloß Improrationem Brachii secularis pro executione cause jam cognitæ & decisæ respicieren / darab sich kein Argument ziehen lässt / v. Reink. d. loc. Add. Stephan. de jurisdic. lib. 3. part. 1. cap. 14. n. 133. usque 136. Covarruv. pract. quæst. 35. n. 1. §. verū si diligenter. vers. deinde in d. cap. petimus. (3) Reden benannte Autores nicht von Sententiis Judicialibus, sondern nur von erkannten Procesen Citationum, Compulsorialium, Inhibitionum, welche etwann wegen Anfangs von der Sachen Qualität nicht gehabter Information extrajudicialiter decernirt / und nachgehends wieder judicialiter cassirt worden seyn mögen / wie dessen unterschiedliche Exempel ap. quæst. 1. angewiesen / auch Gambius ratione des von demselben benannten Exempels in subseq. §. 117. (123) bezeuget / daß zwar Schreiben um Bericht erkannt / aber darauf fogleich die gesuchte Proces abgeschlagen / und nicht einst extrajudicialiter etwas decernirt worden. Nicht aber sowol die Extrajudicial-Erfanntschaft einiger Procesen/als Sententiae judiciales, mögen Präjudicia constituien; Zu geschweigen (4) daß gedachte Extrajudicial-Erfanntschaft meistens vor dem Westphälischen Frieden ergangen / und selbiger Zeiten so wenig die Parität der Assessorum bey dem Cammer-Gericht von beeden Religionen / als die Suspension der geistlichen Jurisdiction in der Evangelischen Standen Landen in solche Vollkommenheit/ wie hernach durch gedachten Westphälischen Frieden gebracht gewesen/ sondern amoch inner vielfältige Strittigkeiten / sonderlich in Causis Matrimonialibus, ratione gedachter Suspension erreget worden / v. Syring. de pac. religios. conclus. 29. lit. b. & d. Cran. de pac. religios. part. 3. problem. 7. Adam. arcan. pac. Westphal. c. 8. §. 5. Cortrej. obs. ad art. 7. pac. relig. §. 15. & seq. usque ad fin. d. art. 7. junct. obs. ad art. 12. Germ. Sincer. exposit. pac. W. artic. 5. §. 48. p. 265. pr. Henning. ad Instr. pac. Osnabr. specim. 4. artic. 5. §. 48. lit. d. & n. inthim wohl etwan geschehen können / daß / obgleich sonst die Herren Catholische sowohl nach als vor der Religions-Reformation und dem Religions-Frieden die Geistliche von der weltlichen Jurisdiction separirt gehalten / sie dennoch / wann etwann bey vorgefallener Gelegenheit und von den Partheyen angemaster Prorogation Jurisdictionis, zum Nachtheil Rei Evangelica etwas abgeschen worden / es dahin eingeleitet haben / auch solches noch zu derselben Zeit Evangelischer Zeits nicht allerdings verhindert werden mögen: Nachdem aber durch hemelten Westphälischen Frieden es mit berührter Suspension des Juris Dicæclani und geistlichen Jurisdiction eine andere gewissere Gestalt bekommen / Henning. d. loc. lit. m. o. & passim und der Augspurgischen Confession zugethane Stande Vigore territorialis Superioritatis in ihren Landen alle geistliche Jurisdiction, wie sie ehemals die Bischöfse gehabt / auch benanntlich in Causis Matrimonialibus, zu exerciren besugt seynd / v. Bruning. d. var. universit. special. conclus. 20. lit. B. Syring. d. conclus. 29. lit. D. Cran. d. problem. 7. Ohm. d. jur. Episc. conclus. 18. lit. T. Gylman.

Gylman. Symphor. supplic. Cam. Tom. 1. Part. 1. tit. 3. supplic. 8. n. 6. usque 105  
 pag. 187. 188. Reinking. de reg. sec. & Eccles. d. c. 10. n. 29. 30. So mögen vor  
 angezogene etwan vorgegangene der Partheyen Prorogationes Jurisdictiones,  
 oder sonst per aliam occasionem erfolgte vermeintliche Präjudicia, wann es  
 schon gerichtliche Urtheile wären/ hierwieder in die geringste Consideration nicht  
 kommen. Ja wann gleich annoch post Pacem Westphalicam etwas dergleichen  
 ergangen seyn möchte/ wäre es/ vermög solchen Westphalischen Frieden-  
 Schlusses/ Artic. 5. §. 2. & 48. Artic. 17. §. 2. der Nullität und Ungültigkeit  
 unterworfen. Welches alles noch so vielmehr in andern geistlichen Sachen  
 ansläßt/ anerwogen bey denen Ehe-Sachen insgemein/ nicht aber ebener Ge-  
 stalt in aliis Causis Ecclesiasticis, vielerley Secular Incident-Puncten mit einzutret-  
 ten pflegen/ ja selbst die Causæ Matrimoniales an sich mehr pro Secularibus,  
 dann Ecclesiasticis, eigentlich zu halten seynd/ und nur durch die Gelegenheit  
 Naturam Ecclesiasticam an sich genommen haben/ weil Catholici die Ehe pro  
 Sacramento halten/ Evangelici aber/ ob sie schon desfalls von Catholicis ab-  
 gehen/ um jedoch ratione Jurisdictionis & Episcopalis Juris in gleichem Recht mit  
 denselben zu stehen/ quodam quasi Retorionis Jure die Matrimonial-Sachen  
 ebenfalls ad Jurisdictionem Ecclesiasticam referiren/ Reinking. de regim. sec.  
 & Ecclesiast. lib. 3. Clas. 1. cap. 10. n. 20. & seq. Schrader. de caus. for. Ecclesiast.  
 cap. 1. tit. 1. §. 1. Hingegen bey andern geistlichen Sachen nicht so leichtlich eini-  
 ge Secular-Puncten concurriren/ die sich flüglich darvon separiren lassen/ und  
 nicht quadantenus ipsam Ecclesiasticam causam afficiren oder mit impliciren/  
 Reinking. & Schrad. d. loc. Covarruv. pract. quest. cap. 35. passim. Dahero die lobb-  
 liche Juristen-Facultät zu Frankfurr an der Oder ganz recht daran ist/ wann sie  
 denen Evangelischen Ständen hochthig zu seyn achtet/ alle Präcaution zu ge-  
 brauchen/ damit in keinerley Matrimonial- oder andern geistlichen Sachen et-  
 was vorlauffe/ so ihrer per Instrumentum Pacis Westphalicae mit der Territo-  
 rial-Superiorität independenter vereinigten höchsten Potesät cognoscendi  
 in Ecclesiasticis im geringsten abbrüchig sey/ oder wodurch ihnen gerin-  
 gere Potesät in Ecclesiasticis, als vorher die Bischöfle gehabt/ zugeleget/  
 oder dem Cammer-Gericht/ deme schon selbiger Zeiten in Ecclesiasticis keine  
 Cognition zugestanden/ mithin dasselbe/ als ob ihme daran etwas neuerlich  
 entzogen werde/ sich nicht beschweren kan/ v. Laurens mox citand. disp. cap. 6. §. 5.  
 Desfalls ein mehrers/ als es zu der Bischöffen Zeiten bemächtigt gewesen/ attri-  
 buirt werde; so gar/ daß sie die bemeldte Juristen-Facultät/ auch Dinge zur  
 geistlichen Jurisdiction billich referirt/ welche an sich qualitatem secularem zu ha-  
 ben scheinen/ aber entweder Causam Spiritualem aliquo modo mit einslechten/  
 oder derselben anhängig seyn/ als Präbenden/ Canonicaten re. Ingleichen  
 daß

daß dieselbe / da theils andere Rechts-Lehrer wider die sonst in Jure Canonico  
 besser gegründete Meinung v. Covarruv. præst. quest. cap. 35. n. 1. Berger. eleet.  
 process. matrimon. tb. 5. inf. & tb. 6. it. d. programm. indistincte hin schreiben /  
 des Cammer-Gerichts Jurisdiction in Causis Ecclesiasticis wenigstens per Usum  
 & Observantiam fundirt zu seyn / wann allein de facto, veluti de possessione rei  
 Spiritualis s. Ecclesiasticæ die Frage stünde / v. Gail. lib. 1. obs. 38. n. 2. seq. usque  
 ad fin. Umm. disp. ad proces. judiciar. disp. 4. tb. 13. n. 71. Blum. process. Cam. tit.  
 43. S. 20. 21. solch Assertum nicht also lediglich einraumet / sondern die Distin-  
 ction, zumahl post Pacem Westphalicam, nöthig zu seyn erachtet / daß selbiges  
 zwar per Appellationem in Casu, wann das Possessorium in primâ Instantiâ für  
 einen weltlichen Gericht/ qua tali, und vi Jurisdictionis secularis, welches in  
 solcher Qualität dem Käyserl. Cammer-Gericht simpliciter unterworffen / ven-  
 tilirt worden wäre/ nicht aber Statt finden könnte / da super Possessione Rei Spi-  
 ritualis bey einem geistlichen Gericht/ von welchem kein Recursus ad Cameram  
 seyn mag / folglich auch heutiges Tages coram Domino Territoriali, tanquam  
 Episcopo vel ejus Consistorio, litigirt / und vi Jurisdictionis Ecclesiasticæ ex  
 Instrumento Pacis competentis judicirt worden wäre / wie alles dieses aus  
 dem Responso selbst/ welches D. Laurens seiner sub Dn. Stryckii Præsidio gehal-  
 tenen Gradual-Disputation de Jure Papali Principum Evangelicorum cap. 6.  
 §. 6. einverlebt hat / des weiten zu lesen stehtet / und ebener massen mehrere an-  
 dere berühmte Jcti durch des Gailii vorangegangene Traditione de Uso & Observan-  
 tia sich zu solcher Distinction Pecitorii & Possessorii nicht wollen bewegen lassen /  
 ja gar solche in Electoratu Saxonie bey einem Land-Tag durch eine besondere  
 Land-Ordnung verworffen worden / v. Berger. d. tb. 6. inf. Hierbey nun ist noch  
 ferner zu bemerken / daß ein gleichmäßiges bey der dem Cammer-Gericht in  
 Causis Ecclesiasticis ex capite nullitatum von einigen attribuirenden Jurisdiction  
 zu statuiren sey. Gestalten indubitate juris, quod de nullitate cognoscat vel  
 idem vel appellationis Judex; Si posterior, oportet Judicem inferiorem subesse  
 jurisdictioni superioris, welches von den geistlichen Gerichten intuitu Camerae  
 Imperialis nicht kan gesaget werden. Dahero Bocerus tr. de jurisdic. cap. 3.  
 n. 49. derjenigen Rechts-Lehrer Meinung / welche des Cammer-Gerichts Juris-  
 diction in casibus nullitatum gegründet zu seyn vermeinen / lediglich verwirret /  
 und dessen von Ummio in disp. ad proces. 4. tb. 13. num. 73. Beyfall bekommet /  
 dieser jedoch jene Meinung in so weit / wann et wann das Vitium Nullitatis in alia  
 Causa Civili coram Camera pendente nur incidenter mit angeführt würde / ad-  
 mittirt / aber darbey / daß solches ein Casus non facile dabilis, selbst agnoscit; /  
 zu geschweigen daß sohne des Ummii Einraumung in dicto Casu noch vieler  
 Zweifelhaftigkeit unterworffen / per demonstrat. ap. quest. 1. Ubrigens mag vor-  
 berührter sattsam demonstrirter gänzlichen Exclusion des Cammer-Gerichts  
 Juris-

Jurisdiction in Causis Ecclesiasticis, obschon de nudo facto v. g. commissarum nullitatum, possessionis &c. die Quæstio seyn möchte / nicht im Wege liegen/ daß solchergestalt ob defectum secundæ instantiæ der wider Recht beschwerte Theil kein Refugium haben würde: Gestalten demselben die Remedia supplicationis, restitutionis in integrum, revisionis, wann etwann ein oder andern Orts absonderliche Iudicia-Revisoria in den Consistorial-Sachen angeordnet wären/ offen und bevor stehen / *Laurens. de cap. 6. §. 7.* welchem allem nach/ gleichwie bereits vor dem Religions- und Westphalischen Frieden / also um so mehr nach denselben / die Regul unverrückt bleibt/ quod ex quo quid est spirituale, vel annexum, Judex laicus non habet jurisdictionem super eo neque directe neque per indirectum, v. *Lambertin. de jur. Patronat. o. av. quæst. Principal. Artic. 8. n. 6. & 18.* quodque absurdum & monstrum videri queat, sententiam à Judge Ecclesiastico datum postmodum per appellationis viam censuræ subiecti judicis secularis, & causam spiritualem per indirectum fieri seculariem v. *Bocer. d. cap. 3. num. 39.*

### Dritte Frag.

Diese Frag præsupponirt die Affirmativam der vorhergehenden Zweyten / und nachdem solche / wie bey derselben ausgeführt / negative erörtert / möchte allhier keine fernere Deduction nöthig seyn. Jedoch auf den Fall / wann Cameræ Jurisdiction in Ecclesiasticis ex capite nullitatum ullo modo begründet seyn könnte / würde es allhier einiger weiteren Demonstration um so mehr bedürfen / als ob angezogener mit dem Herrn Referenten gehaltener Discurs, und desselben von einer Diversitat rationis inter Evangelicos & Catholicos gedüsserte Meinung / Veranlassung darzu gibt / zumahl da zu vernehmen / daß ein gewisser Catholischer Advocatus & Procurator Cameræ gegen einen Evangelischen Advocatum & Procuratorem sich auf eine gleiche Art heraus gelassen / und die Rationem Diversitatis darinn zu sezen vermeint hat / weil Catholicorum Jurisdiction Ecclesiastica in sich selbst einen beständigen immerwährenden Grund hatte; hingegen Evangelici die Iährige nur ex Suspensione, nec totali Sublatione antiqui Juris Diccesani & Ecclesiasticae Jurisdictionis, exercitent / womit so viel hat gesagt werden wollen/ als ob der Augspurgische Confessions-Verwandte ihr Bischofs-Recht dependent und gleichsam Beneficio Catholicorum, auch revocabiliter, possidit. Gleichwie aber dñs Principium irrig / und dem Frieden-Schluß zuwider / auch von Evangelicis gar nicht zugestanden werden kan / noch jemahls zugestanden worden: also hat es gleiche Bewandtnuß mit deme / was bey Frieder. Mindan, de processib. lib. 1. cap. 10. num. 7. zu erlesen ist / ob solte in der Augspurgischen Confessions-Verwandten Matrimonial-Sachen die Cognition dem Camer-Gericht deswegen gebühren/ weil dieselbe Jurisdictionem Pontificis, wo-

hin sonst dergleichen Appellations-Sachen gehörten/ nicht agnoscirt / und gleichwohlen in re tam magni momenti eine zweyte Instanz zu haben/ nöthig und billich wäre. Aber bey diesem vermeinten Beneficio einer ebenmässigen zweyten Instanz (daran es wie in fin. præced. quæst. gezeigt/ ohnedem nicht mangelt) würden der Augspurgischen Confession-Verwandte mehr Schaden und Nachtheil haben / als daß sie es pro Beneficio zu achten hätten. Dann (1) wäre dadurch nicht weniger/ als durch die nechst vorher bemeldte widrige Meinung/ ein starker Bruch in den Westphälischen Frieden/ und darinn denen Evangelischen Ständen in Ecclesiasticis zugelegte ganz gleiche Potestät/ wie solche apud Catholicos dem Päpstlichen Stul und denen Bischoffen in deren Diocesibus competit/ gemacht; (2) auch diese Ungleichheit eingeführet/ daß zwar Catholicorum Causæ Matrimoniales & Ecclesiasticæ allerwege/ sowohl in andern/ als ersten Instantien allein von Catholicischen und geistlichen Richtern ohne einige Currenz Evangelicorum, deren Evangelischen gleichmässige Sachen aber in secunda instantia von Judicibus secularibus iisque partim Catholicæ Religioni addicatis, cognoscirt würden: da doch (3) per Pacem Westphalicam daß Jus Diocesanum und die geistliche Jurisdiction gänzlich und in torum sine illâ huc spectante distinctione aufgehoben/ und Statibus Evangelicis in geistlichen/ wie in weltlichen/ Sachen ihrer Landen aller und jeglicher höchster Gewalt zugeleget ist; auch (4) die diversa Principia beider Religionen nicht zulassen/ daß ein Theil des andern geistlichen Sachen cognosciren helfe/ und (5) sonderlich dabey nichts nachgegeben werden mag/ was gleichsam eine Imperficität in dignitate & honore Judicandi implicirte. Es haben demnach der Augspurgischen Confession zugehane Stände posito etiam casu, daß in Causis Matrimonialibus & Ecclesiasticis cognition nullitatum dem Cammer-Gericht sive ex rationibus Juris sive ex consuetudine gebühren könnte/ dennoch befugte Ursach/ solange Catholici nicht auch in ihren geistlichen Sachen die Cognition der Nullitäten dem Cammer-Gericht deutlich einraumen/ und effective bei demselben einführen lassen/ solcherley potestatem cognoscendi auf sich allein nicht restringiren/ sondern deßfalls in ihren Landen scharff verbietende Verordnung/ wodurch solchem ungebührlichen Recursu ad Cameram vorgebogen werde/ ergehen zu lassen/ und fest darüber zu halten/ folglich dadurch das so theuer erworbenes Jus summae circa sacra potestatis, nec non paris dignitatis, in integro zu conserviren.

### Vierte Frag.

Diese Frag præsupponiret gleichfalls die Affirmativam secundæ, und vorherige Einrichtung der dritten Frag. Præsupposita quantumvis illâ Affirmativa würden dennoch nicht sowohl hier/ als in Causis Criminalibus, v. quæst. 2. vers. wannenhero dann (3) ferner ic. die Nullitates ipsam causam afficienes

zu des Cammer-Gerichts Cognition nullo modo gelassen werden können / weil eines theils die Natur und Eigenschaft der Sach / so bey denen Criminal-Sachen nicht im Weg lieget / auch andern theils die Diversitas Principorum Juris Ecclesiastici , da in Criminalibus idem , quod Evangelicorum , etiam Catholicon Civile Jus , obliegen. Was auch die Nullitates Processus betrifft / nachdem solche insgemein die Haupt-Sach quadantenus mit einslechten / und sich davon in totum nicht commodè separiren lassen / hat zwar solches in Criminal-Sachen / wo die Causa Principalis æquè secularis ist / wie der Modus procedendi , nicht soviel zu sagen / und dennoch muß ebenfalls darinn / wie hernach folget / Cognitio Causæ Principalis von der Cognition Nullitatum separirt bleiben: aber in Causis Matrimonialibus & Ecclesiasticis ist sowohl propter Causarum Naturam , als ob diversitatem Principorum Juris mehr daran gelegen / und eine genaue Distinction und Separation des Modi Procedendi ab ipsa Causa allerdings nöthig / ja selbst der in certis Paribus geistlicher Sachen verordnete besondere Modus procedendi von der gemeinen Art und Ordnung Processus zu unterscheiden / also daß einzig und allein dieser letzteren Gattung / sofern und weit nicht auch solche die Haupt-Sach quadantenus mit implicirt / des Cammer-Gerichts Jurisdiction Platz greifen könnte. Endlich in solchen Fällen die Devolution oder Remission , der Haupt-Sach belangend / weil nicht einst in Causis Criminalibus mit denen principaliter intendirten Nullitäts-Beschwerden / ( dann die nur incidenter vorbrachte Jurisdiction Camerae gar nicht fundiren ) die Causa Principalis devolvirt wird / sondern auf befundene Nullität vom Cammer-Gericht ad competentem , und zwar ratione modi procedendi dergestalt / daß dieser legitimo Juris ordine servato weiter darinn versahre / remittit werden muß / Concept. Ord. Cam. part. 2. tit. 31. §. 14. Thil. de Benign. decis. Cam. Imp. Syn-tagm. 1. decis. 5. vot. 3. n. 1. & 17. Blum. process. Cam. tit. 43. §. 13 tit. 56. §. 26. So ist sothane Remission in Causis Matrimonialibus & Ecclesiasticis , intuitu singularis earundem proprietatis & diversorum Juris Principorum , auch in Cauſu Affirmativæ secundæ Quæſtionis , um so weniger zu unterlassen / vielmehr absolutè und indistinctè sine ulla limitatione nöthig. Add. deducta ad quæſt. 1.

### Fünfste Frag.

Das erste Membrum dieser Frag erlediget sich ad Affirmativam leichtlich daher / weil die Sach notoriè des Herrn Pfarrers Hellmuth Suspension , für ders Remotion ab officio , und die von ihm verlangte Wiedereinsetzung in solch Amt betrifft / welches alles ganz unstreitig für das geistliche Gericht gehöret / v. Carpzov. jurispr. Consistor. lib. 3. tit. 10. def. 110. 114. & 117. Hartmann. pastoral. Evangel. lib. 4. cap. 10. Item cap. XI. §. 6. und dem Cammer-Gericht als Judicio seculari , bey welchem noch darzu die Urtheiler vermischter Religion

seynd / um so weniger einige Cognition zu kommen kan / als speciatim in solchen  
 Punkten derer Evangelicorum Principia à Principiis Catholicorum differiren.  
 Gestalten Catholici tibi ipsi & suis antiquis Canonibus quos enumerat *Carpzov.*  
*lib. 1. tit. 3. def. 27. n. 7. 8. non constantes, novioribus temporibus die Constitutionem*  
*Pastorum dem Päpstlichē Stuhl und ihren Bischoffen privativē tribuire* / und keine Bestellung der Priester / so nicht einzig und allein von ihnen deriviret / vor gültig / oder die anderst bestellte Priester pro veris Sacerdotibus halten / auch  
 darbey allen Consensum Magistratus politici & parochianorum ausschliessen  
 und expressim verbieten / v. *Haberkorn. Tom. 9. disput. Gieffens. disp. 2. tb. 21.*  
*Finckelhauſ. de jur. Patronat. cap. 6. n. 78. Hartmann. d. pastoral. lib. 1. cap. 5.*  
*§. 7. & 8. Chemnit. Exam. Concil. Tridentin. part. 2. loc. 13. Selt. 4. cap. 4. §. 7.*  
*& 21. Junct. loc. 1. Selt. 9. §. 4. Albrecht. hierarch. ecclesiast. conc. XI. pag. 179.*  
*Conc. 13. pag. 214. Conc. 14. pag. 223. 231. 232. Dahingegen der Augspurgisch-Confession-Verwandte / sowohl nach Einleitung Götlicher Schrift /*  
*v. Haberkorn. d. thes. 21. Albrecht d. hierach. Conc. 13. pag. 209. 213. pr. Conc. 15.*  
*pag. 240. & seq. als vermbg des Passauischen Vertrags und Religions- auch*  
*Westphalischen Friedens sich nicht minder zu dergleichen Bestellung bemächtiget*  
*zu seyn billich achten / annebſt den Consenſum Parochianorum dem Bischofflichen*  
*Recht keinesweges nachtheilig / oder abbrüchig zu seyn mit gutem Grund*  
*darbey halten / *Carpzov. d. def. 27. def. 28. 30. 32. & seq. item tit. 4. def. 55.**  
*Chemnit. d. loc. §. 12. 13. & seq.* Soviel dann auch die Entzöhung derer Pfarrer  
 von ihren Aemttern belanget / ereignen sich ebenmaßig diversa Principia Evangelicorum & Catholicorum, indeme Catholici die Ordination der Priester pro Sacramento halten / wordurch denselben ein Charakter indelebilis eingepräget seyn sollte/der ihnen nullo modo wiederum kōnne entzogen werden/*Chemnit. part. 2. loc. 1. Selt. 8. Can. 9. loc. 13. Selt. 2. cap. 3. Canon. 4. Selt. 4. cap. 4. pr. Albrecht.*  
*Hierarch. Ecclesiast. Conc. 16. p. 265. in f. wannenhers sie dann die Remotion oder doch die Real- Degradation der Priester nur auf drey atrociora Crimina hæreſeos, literarum Papæ falsificationis, iniunctionis & calumniationis suorum Episcoporum, restringiren/ auch erachten/ daß gleichwohl noch post Degradationem der Character Ordinis unverrückt bleibe/ v. *Schrader. de cauſ. for. Eccles. tit. 12. §. 5. ibig. lit. D.* da hingegen Evangelici weder die Ordination der Priester pro Sacramento & indelebili Charactere, noch ratione Remotionis & Degradationis sich an gewisse Crimina verbunden zu seyn halten / auch der removirte Pfarrer / wann die Real- Degradation hinzukommt/ gänzlich in Statum secularem versetzt wird. Bey welchen Diversitäten der Principiorum, ob sich schon deren die Catholici nicht in allen vorfallenden Casibus gebrauchen möchten/ wenigstens dieses von ihnen zu befürchten ist/ daß/ wann Res ipsa ihnen einmal zugestanden/ sie alsdann Gelegenheit und offene Hand haben würden/ sich ihrer Principiorum wider*

wider die Evangelische bedienen oder nicht bedienen zu können / nachdem sie es ihrer Conveniens/ oder auch nur zur Illusion der Evangelischen Religion , vorträglich zu seyn erachten möchten. Ubrigens mag bey dieser Hellmundischen Sache ad fundam Jurisdictionem Cameræ die vorgebende Prorogatio Jurisdictionis, wann dergleichen von dem Stadt-Rath geschehen seyn sollte / zum Präjudiz der ab antiquo stabilirten geistlichen jurisdiction, an deren Unterscheid dem Publico gelegen/ nichts würcken/ v. Bocer. de Jurisdic. c. 3. n. 34. & seq. am wenigsten nach dem Westphälischen Frieden dem Evangelischen Wesen in einige Weise nachtheilig seyn / oder von Catholicis gegen die Evangelische mit Grund allegirt werden/ weilen sie ihrseits dergleichen wider ihre geistliche Gerichte nicht einraumen. Berger. citat. programm. So mag ebenfalls zu Begründung der Cammer-Gerichts Jurisdiction nichts vortragen / wann gedachte Sach eo intuitu nicht pro merè Ecclesiasticâ geachtet werden will/ weil die Bürgerschaft wegen ihrer / wie in constituendo also auch in destituendo Pastore prætendirende Currentz/ interveniendo bey dem Cammer-Gericht einkommen seyn solle. Man läßt dahin gestellt seyn / ob gedachte Bürgerschaft zur Bestellung der Pfarrer ex speciali quodam Præsentationis Jure concurrire / und selbige dem Magistrat, als Episcopo, zu præsentiren habe / oder nur etwan deren Consens in Personam constituendi Pastoris, ob sie gegen dessen Person / Wandel oder Lehre ic. etwas einzurwenden haben möchten/ erforschet zu werden pflege / und bisshero erforschet worden. Dafern jenes/ gleichete sich solch Recht mit dem Jure Patronatus, welches zwar an sich keine Spiritual - Sache / doch in der Absicht/ weil dadurch ad causam spiritualem gelanget wird/ pro spirituali sive pro Jure spirituali annexo gehalten wird/ und die Cognition darüber eben wohl zum geistlichen/ nicht weltlichen Gericht gehöret/ c. 3. x. de Judic. Paul. de Citadin. de Jur. Patronat. part. 5. n. 6. Lambertin. de Jur. Patronat. quest. 9. principal. artic. 2. Finckelth. de Jure Patronat. cap. 8. n. 1. & seq. es möge dasselbe gleich für sich und principaliter ad Judicium gebracht werden/ oder nur occasione alterius causæ incidenter occurriren/ Lambertin. d. quest. 9. principal. artic. 5. n. 3. in f. Finckelth. d. 8. n. 5. sub. num. 2. Caroc. de excuss. bonor. quest. 1. quest. 10. principal. num. 5. so gar/ daß auch keine Contraria consuetudo glüftig seyn mag/ Finckelth. d. num. 5. sub n. 1. massen in Absicht berührter Connexität cum Causa spirituali billich auf dieser letzter digniorem & præstantiorem qualitatem zu reflectiren/ Finckelth. d. c. 8. n. 2. vers. Ex eo igitur &c. und wie diese/ ihrer Natur und Eigenschaft nach/ von des Cammer-Gerichts Jurisdiction in prima & secunda Instantiâ, obgezeigter massen eximiert/ also kan es auch mit der Causâ annexâ & accessoriâ nec non incidenti, keine andere Gewandtheit haben; v. Salgad. d. Reg. proref. vi oppressor. appellant. part. 2. cap. 6. n. 24. & seq. usque 28. inclus. cap. 7. n. 103. 104. 111. 112. usque 117. cap. 8. n. 34. Falls aber das Fundamentum prætensionis Civium, wie

wie vermutlich/nur darinn bestehet/weil in Constitutione Pastorum ih<sup>r</sup> Consensus adhibirt werde / mithin auch in Destitutione Pastorum mit ihrem Consens zu verfahren sey/ so qualificirte sich solches noch mehr/ als die Prætensio Juris Patronatus, ad Judicium Ecclesiasticum, zumahld<sup>a</sup> Camera Imperialis aus Evangelischen und Catholischen Urtheilen bestehet/beider Religionen Principia aber eben in diesem Punct necessitatis Consensus Parochianorum widereinander lauffen/ wie hieroben bey der fünfften Frag bereits angewiesen ; Ubrigens quoad eam Consensus necessitatem zu bemercken ist/ d<sup>q</sup>s apud Augustanæ Confessioni addit<sup>o</sup>s die Nothwendigkeit Consensus Parochianorum , sowohl in De- als Constituendo Pastore, ja selbst die Concurrentz derselben in e<sup>a</sup> potestate, an sich außer allem Zweifel stehet/ wie solches und dessen verschiedene triftige Rationes zu lesen seynd/ apud Winckelmann. disputat. Gieffens. tom. 3. disp. 1. thes. 37. & seq. usque 53. inclus. Haberkorn. tom. 9. diet. disp. Gieffens. disp. 2. th. 21. vers. Quid autem respondebit &c. Carpzov. Jurispr. Eccles. lib. 1. tit. 3. def. 27. & 30. Hartmann. Pastoral. Evangel. lib. 1. cap. 5. §. 6. lib. 4. cap. 10. §. 5. & 6. In Betrachtung jedoch/ daß der gemeine Pöbel sich leichtlich durch Gaben/ Zureden/ Bedrohungen oder andere Neben-Absichten/ Alectren lässt/ und aus dessen impetuosen Widersprach allerhand Unordnung entstehen kan/ iste bloß mit dem Modo Exercitii dahin gerichtet/ daß durch die instituerte Consistoria, so totam Ecclesiam, folglich auch Parochianos, hierin repræsentiren/ und wordurch solcher Gestalt nicht weniger denen einseitigen Unternehmungen Episcoporum & Secularium Magistratum, als des Plebis, v. Hartmann. d. loc. gnugsam vorgebogen/ die Bestellung der Pfarrer beschiehet/ und nur etwa der Parochianorum als Membrorum non Politica Potestatis, sed Ecclesiastica Societatis, oder auch pro cuiusque loci consuetudine der Kirchen-Väter/ oder derer optimatum singulorum ordinum, oder der politischen Obrigkeit/ denen es Parochiani heimgestellt/ und die also totam Ecclesiam repræsentiren/ Wille und Meinung/ ob sie den Præsentatum zum Pfarrer Lehr- Lebens- Sprach halber/ oder in andere Wege leiden mögen/ durch den Superintendenten mit guter Behutsamkeit erforschet/ allenfalls die vorbringende Causæ dissensus attendirt/ oder deren Unerheblichkeit vor gestellt/ und ihnen aller untriftiger Vorwand benommen werde/ v. Winckelmann. d. disp. 1. th. 54. 57. 58. Carpzov. Jurispr. Eccles. lib. 1. tit. 3. def. 31. Rein king. de reg. sec. & eccles. lib. 3. Class. 1. cap. 6. n. 19. Finckelhauß. de Jur. patronat. cap. 6. n. 79. Darab dann sich von selbst ergiebt/ daß zwar auch in Destitutio endis Pastoribus das Jus ipsum bey denen Parochianis mit bestehen/ aber es mit dem Exercitio derselben seßtbesagte Bewandtnuß habe/ und derjenigen Authorität dazu genug sey/ welche Ecclesiam repræsentiren/ v. citat. Autor. Item Carpzov. Jurispr. Eccles. lib. 3. tit. 10. def. 111. n. 7. zumahld<sup>a</sup>/ da die Causæ explorandi in constituendo Consensus bey der Destitution, wenigst in tali gradu, nicht vor handen.

handen. Und mag in gegenwärtigem Casu der Wezlarischen Bürgerschafft Prætension nicht zu statten kommen / wann schon etwan in der leßt mit dem Rath getroffenen Vergleichung enthalten seyn möchte / daß in wichtigen der Stadt gemeinen Angelegenheiten mit Wissen der Bürgerschafft verfahren werden solle / weil solches ultra Objectum Litis transactæ , so fürnehmlich die gemeine Anlagen und deren Berechnung betroffen / nicht zu erstrecken ist. Zu geschweigen daß/ dem Berlaut nach / à Consistorio Wezlarienli seu ejusdem Mandato der ganzen Bürgerschafft von denen Ursachen beschehener Suspension und Remotion Nachricht und Vorstellung gethan/ auch potior Pars derselben alles desfalls des Raths und Consistorii Arbitrio heimgestellt haben; Ex post aber wiederum ein und der andere zu andern Gedanken persuadirt seyn solle / welcherley Revocation, Re non amplius integrâ , kaum statt finden könnte / wann schon der Consens præcisè nöthig gewesen wäre / weniger / da es nächst angezogene Bewandtniß darmit hat.

Belangend das zweyte Membrum dieser fünftten Frag / concerniret zwar solches guten Theils Jura Parcium , doch gehörts ebenwohl in soweit hieher / um dijudiciren zu können / ob dardurch Præsuppositus iis quæ ap. quæst. 2. & 4. dicta sunt, Jurisdictio Camerae fundirt worden? Und ob man wohl von allem deme / was in dieser Sache bey dem Consistorio vorkommen / auch von Seiten des Herrn Pfarrers Hellmund an das Cammer-Gericht gebracht / keine eigentliche Nachricht hat / wird dennoch berührt werden / was darvon jeweilen hie und da glaubwürdig zu vernehmen gewesen ist.

Dem Berlaut nach will (1) pro Nullitate in Processu vendicirt werden / weil die beede von Herrn Hellmund recusirte Herren Geistlichen und Herr Bürgermeister Hert mit geurtheilt oder voirt hätten. Nachdem aber keine andere Causa Reculationis beybracht worden / als weil die erstere die Prohibition der Haßs-Bet-Sund / oder sogenannten Collegiorum Pietatis veranlaßt hätte / und seine Adversarii, sodann Herr Bürgermeister Hert des einen Schwiegervater wäre; Und aber beede Herren Geistliche sowohl / als Herr Bürgermeister Hert / mit Widersprechung beregter Collegiorum privatorum nichts anders / als was ihres Ambs ist / gethan; so ist solches keine rechtmäßige / weniger in Jure specificè exprimire Ursach gewesen / warum die beede Geistliche / ohne welche das Consistorium nicht bestehen mögen / hätten von der Mit-Cognition excludirt / und mit Kosten einige fremde Geistliche ad hanc Causam requirirt werden sollen. *Callante autem legitimâ cäque in Jure non nominatum expressâ Recusationis Causâ, kan aus deren Præterhabition keine Nullitas geschlossen werden/ Lanfranc. d'Oriano de recusat. num. 10. §. Alicubi vers. quod si legitima causa &c.* Wollte dann Herr Pfarrer Hellmund es dahin sezen / als ob die Widersprechung ermeldter Collegiorum Pietatis ohne Fug Rechtens beschehe / ließe solches in die

Haupt-Sache / und gehörte hoc ipso nicht zu des Cammer-Gerichts Jurisdiction. (2) Solle damit eine Nullität begangen seyn / weil das Consistorium die Haltung der Collegiorum Pietatis verbieten lassen / ohne ihn Herrn Hellmund vorher zu vernehmen. Dass aber dergleichen Collegia wider derjenigen Kirchen / darzu sich Herr Hellmund als Pfarrer bestellen lassen / Ordnung und Gebrauch lauffen / hat derselbe eo ipso agnoscirt / da er selbige in der Hospital-Kirchen halten zu dörffen um Special-Erlaubniss angefucht / und solche in gewisser Maass erhalten. Da nun er nachhero ohne einig des Raths und Consistorii Vorwissen e Suggestu öffentlich verkündet / solche in privatis Aedibus halten zu wollen / hat das Consistorium ex Officio, ohne ihn zu hören / oder sich mit ihm darüber in Disputat oder Verfendung der Frage ad Impartialia eingulassen / zur Prohibition dergleichen bey diefer Kirchen ungewöhnlicher Anstalten omni Jure schreiten können / und der Stadt-Rath / als Dominus Territorii & Episcopus, Fug/ Recht und Ursach gehabt / sich hierinfalls weder von außwertigen Theologischen Facultäten / noch von ihrem bestellten Pfarrer / ein anders vorschreiben zu lassen / sondern darinn / gleich andern Reichs-Ständen / nach Anleitung der bey hiesiger Kirchen introducirten Ordnung und Gebräuchen / zu disponiren / und in Kirchen-Sachen alle Neuerungen zu verhüten. Zu geschweigen / dass Herr Hellmund noch ante Suspensionem zum Consistorio gefordert worden / aber nicht erschienen. Auch dass er nachhero ante Emotionem verschiedentlich / sowohl persönlich als mittelst Decreten zu aller Gnige gehört / und ihm wegen Einstellung gedachter Privat-Zusammenkunft die Nothdurft sowohl gütlich remonstriert / als ernstlich bedeutet worden / er aber dennoch zur indistincten Abstellung sich niemahls erklären / vielmehr im Gegentheil seinen hierinn habenden beständigen Vorsatz durch übergebene schriftliche Rationes defendiren und solche transmittirt haben wollen. Welche Rationes, wie sie in die Causam principalem einschlagen / also haben solche und deren Transmission zu des Cammer-Gerichts Cognition nullo modo gehören können / mithin gehet desfalls das Mandatum de transmittendis Actis zu weit. (3) Verlautet eine Nullität darinn gesetzt zu seyn / als solle Herr Hellmund auf des Oehlers angebliche falsche Relation, und also ad falsa Supposita, condemnit seyn. Man vernimmt aber im Gegentheil / dass die wider ihn ergangene Decreta nicht sowohl auf ein- und andere von dem Oehler referirte Umstände und Neben-Puncten / als einzig und allein auf das Haupt-Werk gegründet seyen / dass nemlich gedachter Herr Hellmund auf bedeutete Inhibition mehrberegte Privat-Zusammenkünfte dennoch nicht unterlassen wollen / und soweit dieses angehet / hat derselbe die Wahrheit des Oehlers Relation ipsis Factis, ja Verbis & Factis, comprobirt / indem er nicht nur / der Prohibition und förders erfolgten Suspension ohngeachtet / solche noch geraume Zeit hin continuirt / auch sich zu deren totalen und indistincten Abstellung zu erklären

ren/ bis hiehin beständig verweigert hat. Und ob er zu solcher Verweigerung be-  
 fügt oder nicht/ gehört zur Haupt-Sache/ und nullatenus ad Processum, mithin  
 überschreitets Jurisdictionem Camerae. (4) Gleichwie die in non Transmissio-  
 ne Actorum ad Impartiales vermeintlich gründende Nullität hieroben bey der  
 zweyten angegebenen Nullität abgefertiget; also (5) ist auch darin keine Nullitas  
 Processus zu finden/ wann etwan vorgegeben worden wäre/ daß die Gradus Ad-  
 monitionum der erfolgten Remotion nicht vorhergegangen/ deren Nothwendig-  
 keit sonst keinen Zweifel haben mag/ vid. Carpov. Jurispr. Eccles. lib. 3. tit. 20.  
 def. 112. dann zur Prohibition offtberegter Privat- Zusammenkünften/ hats kei-  
 ner vorherigen Admonition bedorft gehabt/ zumahl da Herr Hellmund/ wie  
 oben berührt/ gewußt und agnoscirt hat/ daß ihme solche ohne Special-Zulassung  
 der Oberen/ zu halten nicht gezieme; So ist intuitu infecutæ Suspensionis & tan-  
 dem Remotionis gedachte Prohibition selbst ein Gradus Admonitionis, und de-  
 ren noch mehrere ante Suspensionem gefolget/ da ihme post Prohibitionem fer-  
 nere/ sowohl münd- als schriftliche Reemonstration, Verwarn- und verbietende  
 Bedeutung geschehen. Sofort ist ebenfalls respectu Remotionis die vorherige  
 Suspension ab Officio, und derselben annoch weiter gefolgte verschiedene Bedeu-  
 tungen/ auch gar/ da nichts helfen wollen/ die vorhergangene ausdrückliche  
 Commination Remotionis, und sub eā expressa Comminatione gethanen endliche  
 Andeutung/ welcher gebührende Folge zu thun und darmit die comminirte Ent-  
 sezung zu avertiren/ er annoch alle Freyheit gehabt/ denen Gradibus Admonito-  
 nium bezurechnen/ also das daran nicht das geringste ermangelt zu haben schei-  
 net/ und bey gleichwohliger beständigen Verweigerung des schuldigen Geho-  
 fens mit der Remotion länger zu warten/ und dadurch die übrige Herren Pfarrer  
 allein in dem Onere zu lassen/ dem Magistrat, als Bischoffen/ nicht zu zumu-  
 then gewesen. Zu geschweigen der heftigen Schmähungen/ welche publicè à  
 Suggestu wider den Magistrat, als vorgesetzten Bischoff/ wegen des Verboths  
 gemeldter Privat-Conventorum, ausgegossen seyn sollen/ als welcherley so gar  
 die Catholici unter die drey Ursachen und atrociora Crimina mit setzen/ darauf  
 dieselbe die Real- Degradationes Pastorum restringiren/ v. supr. b. quast. 5.  
 v. Wannenhero sie dann die Remotion &c. (6) Solchem allem nach/ und  
 da offtbesagte Collegia Pietatis weder in der Kirchen-Ordnung und Gebräuchen/  
 noch in Libris Symbolicis, darauf die Pfarrer bis Orts verpflichtet/ gegründet/  
 ist nicht unrecht oder eine Nullität darmit geschehen/ daß auf die künftige Abstel-  
 lung gedachter Conventum und dergleichen Neuerungen/ auch bessere Beob-  
 achtung der Kirch-Ordnung und Librorum Symbolicorum eine Renovation  
 des gewöhnlichen Reverses prætendirt werden: Ob dann wohl darum per Oc-  
 casionem & justam ex dictis conventibus aliisque circumstantiis, & prætendente  
 commune fama resultantem præsumptionem auch von irriger Lehr etwas mit

eingeflossen / so außer jetzt erwehnten Präsumptionen noch nicht specificè untersucht oder bewiesen zu seyn erachtet werden möchte ; so gehet doch solches nicht weiter / als auf die ganz billige Erneuerung des Reverles / worzu und in soweit erwehnte Präsumptiones sufficient gewesen. Die Remotion selbsten aber ist fürnehmlich in der beständig vertweigerten Abstellung gedachter in der Ordnung Kirchen-Gebräuchen / und Libris Symbolicis nicht fundirten Privat-Versammlung / und in gleichfalls renuirter Erneuerung des Reverles / dessen sich kein wahrer Evangelischer Prediger zu entschütten Ursach hat / gegründet / und also von der irrgen Lehr / ob deren Herr Hellmund schuldig oder nicht / bis dahin die Haupt-Frage nicht gewesen / sondern stehet / wie man sich berichten lässt / solcher Punctus annoch zur weiteren Cognition / und allenfalls gebührlicher fernern Verfügung / worbey sodann der Herr Pfarrer Hellmund mit seiner Nothdurft würde seiner gehört / und ohne sattsame Überführung nicht condemnit / noch in hoc Puncto / wann es der Sachen Umstände erfordern möchten / die Transmission ad Impartiales unterlassen werden.

(7) Alles übriges / was zu vernehmen stehet / daß es Herr Pfarrer Hellmund in Judicio Cameræ Imperialis beschwerend angebracht / hat nicht einst Colorem Nullitatis in Processu , sondern respicirt meistens ganz directo die Haupt-Sach / darinn Jurisdicition dicti Judicij ganz unstreitig nicht fundirt.

### Sechste Frag.

Daß allenfalls / gleichwie in Causis Criminalibus expressum verordnet / v. Concept. ord. Cam. part. 2. tit. 31. §. 14. also noch mehr in Causis Matrimonialibus , am allermeisten aber in aliis Causis Ecclesiasticis , nicht alle und jegliche / sondern nur ganz unheilbare Nullitäten / auch diese principaliter , nicht incidenter , müssen eingeführet und darauf Citatio ad videndum deduci principaliter Nullitates insanabiles gesucht / inthin solche ebenmässig / und mehr / wie in andern gemeinen Nullität-klagen / specificè benennet und exprimirt / sodann gebührend verificirt und erwiesen werden / darinnen stimmen alle Interpretes Juris , und auch diejenige selbst über ein / welche in ejusmodi Causis Jurisdictionem Cameræ ex Capite Nullitatum Processus , und soviel allein diese angehet / fundirt zu seyn erachtet. Gleichfalls ist bey allen selbigen Rechts-Lehrern unstreitig / daß / wann dergleichen Nullitates insanabiles in Processu befunden / die Haupt-Sach simpliciter , und ratione modi procedendi dergestalt ad Judicem competentem verwiesen werden müsse / daß dieser servato legitimo Juris Ordine darinn verfahre : Wie solches alles sich ab deme sattsam verhiciet / was bey der ersten/ zweyten und vierdten Frag ausführlich demonstriert ist. Deme ratione principalis , non incidentis , Deductionis , & specificæ Expressionis Nullitatum , earumque Probationis , noch weiter beygefügert werden können / Tradita Gylmanni in part. 3.

part. 3. Symphor. supplicat. voc. *Citatio super nullitate. pr. Thil. de Benignis decis.*  
*Cam. Imp. Syntagma. 1. decis. 5. vot. 3. n. 17. vers. Probatu autem nullitate &c.*  
*Mynsingeri Decad. 6. Resp. 85. num. 1. 2.* Ob nun in dieser Hellmundischen Sa-  
che einige wider natürliche Vernunft und Billigkeit lauffende unheilbare Nul-  
litäten obhanden/daran dörft sich/vermög dessen/ was ad quæst. præced. 5. vor-  
gestellt/groeißeln lassen. Dass auch selbige nicht principaliter, wie sich allenfalls ge-  
bührt gehabt/eingeführt/und Ladung darauf erlangt oder erkannt/leget sich daher  
an den Tag/ weil keine Citation super Nullitate, sondern Mandata gesucht/ auch  
nicht jene/sondern diese erkannt/und eben damit in die Haupt-Sach gegriiffen wor-  
den. Ja durch das/zumahl gleich primâ vice ohne Erscheinung deren darzu gehö-  
rigen Requisitorum, hinzugefügte Mandatum *Protectorium*, das ebenfalls an  
sich ultra fines Jurisdictionis erkannte hauptsächliche Mandatum *Restitutorium* in  
das Pfarramt in Effectu gleichsam exequirt werden will/ehe einst excipiendo dar-  
auf gehandelt und förders per Sententiam etwas erkannt werden. Dieses nun ist/  
was einem Hochlöblichen Evangelischen Corpori Visitationis vorzustellen wir nicht  
sowohl um eines oder des andern Theils willen/als einzig zu dem Ende nöthig er-  
achtet haben/ damit nicht nur bey diesem Casu alles dem Evangelischen Wesen be-  
sorglich zuwachsendes / hiernechst an Seiten Catholicorum zu ihrem Vortheil  
anziehendes Præjudiz abgewendet/ sondern auch futurorum Casuum halber bey  
dem Cammer-Gericht eine gewisse Regul und Norma, wornach sich jeglicher/  
sowohl Catholicischer als Evangelischer Theil/ auch jeder Assessor in particulari,  
zu richten haben solle / gesetzt werden möge / ob nemlich Camerae in Causis,  
(1) Matrimonialibus, (2) aliis cunctis Ecclesiasticis & Consistorialibus super  
Nullitatibus Processus, so weit dieser nach Gelegenheit der Umständen nicht selbst  
an sich eine absonderliche geistliche Beschaffenheit hat/ sondern merè Civilis und  
der Haupt-Sach separabel zu seyn/ noch nullo modo darin einzuschlagen/ ge-  
achtet werden möchte / zu cognosciren haben solle oder nicht: Sodann / ob sol-  
chen Falls ein oder kein Unterscheid unter denen Evangelischen und Catholicischen  
geistlichen Gerichten zu halten sey? Welches zu Præcindirung aller beschwerli-  
chen Disputen zu besorgen unsern Hochgeehrtesten Herren wir bestens recom-  
mendiren wollen/ auch wann der Stadt-Nach/ wie verlauten will/ bey dem  
Corpore Evangelico zu Regensburg sich über diese Cammer-Gerichtliche Erkänt-  
niss beschweren solte/ nicht er mangeln werden/ zu Darlegung unserer Inno-  
centz und Nicht-Theilnehmung an solcher Erkäntniss ebemäffig dahin/ und  
wo es sonst weiter nöthig oder dienlich/ eine Abschrift von dieser Vorstellung  
zu senden/ inmassen wir/ wie bereits oben gedacht/ Pflichten und Gewissens  
halber/ in einer sehr bedenklichen Sach/ welche auf ein und andere Weise  
allerhand gefährliche Suites haben kan/ nicht weniger/ als was hiermit geschie-  
het/ thun können/ noch solche nothwendige Vorstellung Evangelicis Statibus

zu hinterbringen / unterlassen dörffen. Verharren übrigens / nebst unserer ge-  
horsamsten Empfehlung / zu hohen Gunsten und Gewogenheit ganz unablässlich  
Unserer ic.

## Inscriptio.

An der Churfürsten / Fürsten und Ständen Evangelischen  
Theils zu dieser Extraordinar - Visitation des Känsel. und  
Reichs - Cammer - Gerichts Subdelegirte vortreffliche Her-  
ren Náthe und Syndicos

Gehorsamste dienstwilligste Anzeig. und Vorstellung beider  
Assessoren / Schrag und Krebs /  
Pro Jurisdictione Cameræ Imperialis  
in Causis Ecclesiasticis &c.

## Num. 2.

Copia Protocolli domestici des Herrn Cammer - Ge-  
richts - Präsidenten / Grafen zu Solms / betreffend die vom Evange-  
lischen Chur - Sächsischen Directorio bey der Visitation ihm beschéhene Ein-  
lieferung Extractus Protocolli Conventus Evangelicorum,  
vom 19. Decembr. 1713.

Wetzlar / den 20. Decembr. 1713.

**S**ellete der Herr Chur - Sächsische Subdelegatus , Baron von Gerstorff /  
anliegenden Extractum Protocolli der hier anwesenden Visitation de da-  
to 19. Decemb. 1713. Nahmens derselben in einer Visite mir zu / mit dem  
mündlichen Beyfügen und Ersuchen / daß ich solchendenen Evangelischen Her-  
ren Assessoren communiciren und nützlichen Gebrauch davon machen möchte /  
wie es denen Reichs - Constitutionibus gemäß seye / welchen Antrag ich dahin  
beantwortete / wie daß ich dieses Communicatum mit geziemenden Respect an-  
nehmen thäte / mit der Versicherung / daß ich die verlangte Communication an  
die Evangelische Herren Assessores thun / und mir die Jura Statuum Evangelicorum  
recommendirt seyn lassen / solche auch / wie es mein Amt ohnedem er-  
fordere / Reichs - Constitutionen mäßig zu verfahren nicht ermangeln würde / wie  
dann bekanntlich Tempore Vicarius & Interregni Cameralis ich dessen solche  
Proben gegeben / daß hoffentlich die Evangelische Stände dessfalls einigen  
Zweifel in mich nicht sezen würden. Auf befragen / ob alle und jede anwesende  
Evangelische Herren Visitatores und deren Herren Principales an dem mir com-  
muni-

municirten Concluso Theil nehmen thäten? gab er zur Antwort / daß deme so sey / und daß das Project vorher an die Höfe communicirt / und nicht nur von dermahlen anwesenden Herren Subdelegirten Principalen / (als Thür-Sachsen/ Culmbach / Zell / Cassel / Wetterauischen Grafen und Stadt Nürnberg) sondern auch in specie von Thür-Brandenburg also approbirt worden / wie solches ab einem Königl. an den hier substirenden Preußischen Hof-Rath Cammegießer/ abgelassenen Rescript zu ersehen / welcher dieses auf Begehren an uns zu communiciren kein Bedenken haben würde.

Num. 3.

**Copia Extracts aus dem in der Conferenz deren Herren  
Subdelegirten Evangelischen Theils gehaltenen Protocollo,  
unterm 9. Decembr. 1713.**

**W**ürde beliebet / dem Evangelischen Cammer-Gerichts-Präsidenten / Herrn Grafen von Solms / folgendes bereits vor geraumer Zeit verfasste / und durch eingelangte Instructiones von denen höchst- und hohen Herren Principalen völlig approbirete Conclusum , um sich dessen nützlich zu gebrauchen / zu communiciren und abschriftlich zustellen zu lassen.

**Conclusum.**

**R**üchdem man Zeit während der Visitation so viel erfahren / als ob verschiedene Sachen / so ihrer Natur und Eigenschaft nach / und vermög des Passauischen Religions-Vertrags / Westphälischen Frieden-Schlusses und anderer Reichs-Gesetzen / vor das Cammer-Gericht nicht gehörig/ gleichwohl allerley Vorwand dahin gezogen / und Proces und Mandata darinnen erkannt worden wären; Gestalten dann einige geistliche Sachen / der Augspurgischen Confessions-Verwandten wegen angezogener Nullitäten / auch zuweilen hierunter Ehe-Sachen / auf gewisse Maaf vorzunehmen und zu erörtern / zwar vor unbedenklich gehalten / hingegen aber dergleichen die Römische Catholische betreffende Sachen daselbst weder ex Capite Nullitatis , noch sonst / aus Mangel gegründeter Jurisdiction angenommenen / und also hierdurch die im an geregten Westphälischen Frieden-Schlus vorge schriebene klare Regul unter beiderseits Religions-Verwandten in solchen Sachen Gleichheit zu halten / demselben zu wider der Gebühr nicht beobachtet worden seyn soll / derohalben seye / bis daß das gesamme Corpus Evangelicorum einen gewissen Schlus in einem und andern gefasset / inzwischen auf Special-Instruktion der dieser Visitation wirklich noch beywohnenden höchst- und hohen Herren Principalen Evangelischen Theils dem Herrn Präsidenten und Beisitzern Augspurgischer Confession die geziemende

de

de Vorstellung dahin zu thun / wie man sich versehe / sie würden dero Löbl. Eifer vor die Beobachtung der Reichs Grund-Gefäken noch fernerhin der gestalt bezeigen / damit durch ihre Vorsorge und einmuthigen guten Vernehmen unpartheyische Justiz administriert / in obgedachten und andern Fällen alles Nachtheil von denen Churfürsten / Fürsten und Ständen Evangelischen Theils abgewendet / und keiner Ungelegenheit zwischen ihnen und denen Römisch-Catholischen / unter dem Vorgeben einer Confession-Observanz / oder anderer dergleichen Einwendungen / als welche wider mehrgedachten Friedens-Schluss nicht angezogen werden können noch sollen / Platz gegeben / sondern vielmehr bey dergleichen sich wider Verhoffen etwa ereignenden Begebenheiten gehörigen Orts davon Bericht erstattet werde;

Wie man dann auch insonderheit wegen des von einem zeitigen Herrn Cammer-Richter / oder dessen Amts-Verweser prätendirenden Voti decisivi afferre allen Zweifel stellte / sie würden mit solcher Reichs-Sagungs-mäßigen Behutsamkeit in denen Fällen / da man sich dessen bedienen zu können glaubete / zu verfahren wissen / daß allenfalls die Jura Statuum Evangelicorum ungefährdet blieben.

Von sothanen Concluso wäre dem Herrn Präsidenten/Grafen zu Solms/ Abschrift zuzustellen / um denen Herren Assessoren/ Zernemann/ Franz/ Schrag/ Drexler/ Ludolph und Krebs/ herum geschickt / als daß es den 27. Decembr. 1713. ganz herum gewesen.

### Churfürstl. Sächsische Canzley.

Vom Herrn Präsidenten / Grafen zu Solms/ ad Aedes der Evangelischen Assessoren/ Zernemann/ Franz/ Schrag/ Drexler / Ludolph und Krebs/ herum geschickt / als daß es den 27. Decembr. 1713. ganz herum gewesen.

Num. 4.

*Tandem bona Causa Triumphant!*

vel

Sententia Paritoria, die 14. Septembr. 1714. In Augustissimo Camerae Imperialis Judicio lata. In Sachen Ägidii Günther Hellmund/der Augspurgischen Confession zugethanen Pfarrers in Wetzlar/ contra Bürgermeister und Rath daselbst.

**E**nnach dem geneigten Leser durch öffentlichen Druck in dem so genannten **Bösen und guten Gericht** der bisherige Hergang des Processus, welchen

welchen der Pfarrer Hellmund seiner null und nichtigen Cassation halber / gegen Bürgermeister und Rath der Stadt Wetzlar bey dem Höchst-preislichen Kaiserlichen und Reichs-Cammer-Gericht nothdringlich anheben und fortführen müssen / communiciret und kund gemacht worden; Als hat man auch der Nothwendigkeit zu seyn erachtet / die von vielen bis dahero so sehnlich verlangte endliche Entscheidung / das ist / die den 14. Septembris dieses Jahres in dieser Sachen ergangenen Cammer-gerichtlichen Urtheil zu jedermänniglicher Notiz durch den Druck zu publiciren.

### Tenor Sententiae.

**N**ach Sachen Egidii Günther Hellmund / der Augspurgischen Confession  
**S**zugehanen Pfarrers in Wetzlar / wider Herrn Ernst Ludwigen / Land-Grafen zu Hessen/so dann Bürgermeister und Rath der Stadt Wetzlar/ Mandati Restitutorii ad Officium, item de transmittendis Actis ad Impartiales Facultates Theologicam nempe & Juridicam ejusdem loci, nec non Protestorii S. C. in specie gedachte Bürgermeister und Rath betreffend: Ist D. Dies sein der Declaration Poena und Actiorum halber beschehen Begehren noch zur Zeit abgeschlagen/ sondern Dr. Hert ohnerheblichen Einwendens ohngehindert glaubliche Anzeige zu thun/ daß dem ausgangenen verkünd- und reproducierten Kaiserlichen Mandato Restitutorio, & de transmittendis Actis mit würtkischer Einsetzung klagenden Pfarrers in sein Pfarr-Amt bis zu Ausgang des Processus, und zwar ohne Entgelt/ doch aber *cum omnibus iuribus & Emolumentis*, nicht weniger dessen ruhiger Besitzlassung/ wie auch mit anbe- sohlener/ und ohne alle nebenseitige Recommandation verfügender Trans- mittierung der Aetien/ auf eine ohnpartheipische Theologische / und Juristens Facultät des Orts auf ihre Kosten/ nachdem Kläger vorher mit seiner De- fension eingekommen/ und in dessen / oder seines bevolmächtigten Anwalts Gegenwart dieselbe inrotulirt seyn werden/ alles Inhalts gehorsamlich ges- lebt seye/ Zeit vierzehnen Tagen pro Termino & Prorogatione von Amts we- gen angesetzt: Mit dem Anhang / wo gedachte Bürgermeister und Rath deme also nicht nachkommen werden/ daß sie jetzt alsdann/ und dann als jetzt/ in die *Per* berührtrem Mandat einverleibt/ hiemir erklärt/ fers- nere Proces auch erkannt/ daß sie ihrem Gegentheil die Gerichts-Kos- ten an diesem Kaiserlichen Cammer-Gericht derentwegen aufgelöf- fen / nach Rechtlicher Ermessigung zu entrichten / und zu bezahlen/ schuldig seyn sollen.

Num. 5.

Copia.

Sententiae publicatae die 15. Octobr. 1714.

**N**ach Sachen Egidii Gunther Hellmunds / der Augspurgischen Confession  
**G**ezugethanen Pfarrers in Wezlar / wider Burgermeister und Rath das  
 selbsten / Mandati restitutorii ad officium item de transmittendis Actis ad  
 Impartiales Facultates Theologiam nempe & Juridicam ejusdem loci S. C.  
 nunc Executionis, lässt man es bey der angefeschten und purisirten Zeit bewenden/  
 und sind darauf gedachte Burgermeister und Rath ihrer ohnerheblichen und dem  
 jüngern Reichs-Abschied zu wider lauffenden Anzeige Loco Partitionis ohngehinder-  
 tert in die berührte Mandat einverlebte Pœn, wie auch in die Kosten / jedoch  
 nach vorhergehender deren Bescheinigung und Moderation, hiermit erklärt /  
 auch das gebetene Mandatum de exequendo, sowohl des Pœn-Falls / als der  
 Haupt-Sach halber / an des Ober-Rheinischen Ereyes ausschreibende Herren  
 Fürsten sammt und sonders hiermit erkennt.

Num. 6.

**H**och- und Wohlgebohrner Freyherr / Röm. Käyserl.  
 Majestät Cammer-Richter-Amts-Verweser.

Gnädiger Herr.

**S**über Hoch-Freyherrl. Excellenz hat Anwald / Mahmens seiner Principalen / Herrn Burgermeister und Consistorii des H. Reichs-Stadt  
 Wezlar unterthänigst hiermit eröffnen wollen / daß gedachte Principalen  
 gegen dieses höchste Gericht zwar alle gebührende Veneration und Respect  
 tragen / auch der in aussen bemeldter Sach vor 14. Tagen ergangenen  
 Sententiae Paritoria in so weit gar gern ein Genügen leisten wollen / was die-  
 selbe mit gutem Gewissen / und ohne Präjudiz deren Evangelischen Herren  
 Ständen Gerechtsame thun können. Nachdem aber die Admittirung und völ-  
 lige Restituirung des gewesenen Pfarrer Hellmunds vor Verschickung der Acten  
 eine Sach / so nicht allein in Anwalds Herren Principalen / sondern auch aller  
 höhern und andern Evangelischen Mit-Stände ohnstrittig habendes Jus Episco-  
 pale mit einlaufft / mithin Principalen und andern Ständen kein gefährliches  
 Präjudiz zu machen / in ihrem Gewissen sich gemüssigst besunden / diese an dieses  
 höchste Gericht nicht gehörige Causam Ecclesiasticam ad Status Evangelicos  
 gelangen zu lassen / und von denselben Raths zu erholen / einföglich nummehe  
 nicht mehr in deren Hand stehet / ehe und bevor die Resolution von höchst- und  
 hochgedachten Herren Ständen eingelaufft / sich ferner zu erklären / und ein-  
 zus

zulassen/ gestalten dann auch von des Herrn Land-Gräfenzu Hessen-Darmstadt/ als Anwalts Principalen/ gnädigstem Schutz-Fürsten und Herrn Hoch-Fürstl. Durchl. Sie sich Raths erhoblet/ und bereits belehren lassen/ und dann jetzt gedachte Hoch-Fürstl. Durchl. ebenfalls der gnädigsten Intention und Meinung/ daß Anwalts Principalen vorgedachten Evangelischen Herren Ständen keinen præjudicirlichen Eingang zu machen/ sondern die Sach/ bis das Corpus Evangelicum seine Declaration gethan/ in Ruhe zu belassen hätten;

Als hat Euer Hoch-Freyherrl. Excellens Anwald/ Nahmens seiner Principalen/ unterthänigst bitten wollen/ der Sach solang einen Anstand zu geben/ bis die/ hoc in passu ausgebettene Resolution angelangt seyn wird/ Anwalts Principalen werden aber dennoch nicht unterlassen/ der niemahlen zu wider gewesenen/ sondern vorlängst von selbst resolvirten Transmission, wann Hellmund sich nur gebührend anmelden wird/ und die Acta vollkommenlich instruit seyn werden/ an Hand zu nehmen/ und sich Rechts belehren zu lassen/ ob des Hellmunds bisher geführte Lehr nicht der wahren Evangelischen Orthodoxie zuwider laufte/ und ob der Episcopus und Consistorium einen solchen ungehorsamen/ widerfeschlichen/ der Orthodoxie nicht zugethanen/ sondern mit vielen irrigen Lehren behafteten Menschen ohne Alergerniß des ganzen Auditorii, und mit gutem Gewissen/ wieder zum Predig-Amt zu admittiren angehalten werden können oder nicht? Ehe und bevor aber diese Rechts-Belehrung von den Facultäten eingelauffen/ werden Anwalts Principalen die Sach beruhen zu lassen/ verhoffentlich um so weniger zu verdenken seyn/ weil/ dem Vernehmen nach/ der Hellmund anderwärtsige Vocation bereits würcklich acceptirt/ mithin die Eintretung ins Amt allhier ohnmöglich/ als auch Anwalts Principalen ihr Gewissen mit solchem Menschen nicht beschweren/ noch zu gefährlicher Weitläufigkeit und Spaltung in der Religion gern Anlaß geben wolten/ welches Anwald/ Nahmens seiner Herren Principalen also loco Partitionis ex speciali Mandato anzeigen wollen.

Euer Hoch-Freyherrl. Excell.

26.

Num. 7.

Copia.

Ernst Ludwig rc.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor/ Ehrsame/ Schutz-Anverwandte/ liebe Getreue! Uns ist aus Eueren/ in Sachen des M. Hellmuds/ an Uns unterm 21. hujus ferner weit erlassenen Schreiben und dessen Beylagen/ in mehrerem unterthänigst referirt worden/ was von dem Kaiserl. und des Reichs

52

Reichs

Reichs-Cammer-Gericht vor ein Sentenz/ wegen Wieder-Einsetzung erstgedach-  
 ten M. Hellmunds / in Officium und Verschickung der hierunter verhandelter  
 Acten publiciret worden/ auch wie ihr künftigen Verhalts halber/ Euch bey Uns  
 darunter Raths erholen wollen; Nachdem nun diese Paritoria, ohne Präjudiz  
 des Evangelischen Wesens und Verlegung der Reichs-Constitutionen / nicht  
 erkant werden mögen/ als halten Wir nochmahls davor/ daß der ganze Ver-  
 lauff dieses beschwörlichen Handels/ welchem Ihr jedoch durch die von Anfang  
 lieber selbst & ex Officio veranstaltete Transmission der Acten und andere euch  
 wohlmeinend an Hand gegebene Wege so leicht vorbiegen können/ nunmehr ohne  
 gesaumt/ ad Corpus Evangelicum auf den Reichs-Dag zu bringen/ inzwischen  
 aber der von Euch eingewendeter Fori declinatoriae ferner zu inhäriren/ und in  
 Termino die Anzeige Loco Partitionis bloß dahin zu thun seye/ daß/ ob Ihr  
 zwar in Honorem dieses höchsten Reichs-Gerichts hierunter gern alles/ was nur  
 möglich/ verfügt haben würdet/ es doch nunmehr/ und daß die Sache in Comi-  
 tiis bereits anhängig gemacht worden/ nicht mehr in Eueren Mächten stunde/   
 ohne vorher erfolgte Erfünnitniss erstgedachten lobblichen Corporis Evangelici zu  
 besorglichen Präjudiz gesamter Evangelischer Stände und dero habender Epis-  
 copal-Rechte/ etwas allein und in particulari darinn zu veranstalten; Da  
 Wir bonebst Unsern Gesandten auf dem Reichs-Dag ein gleiches rescribiren/   
 und ihn zu dessen allein nachdrücklicher Secundirung mit ersterer Post zu instrui-  
 ren nicht ermangeln werden/ nicht zweiflend/ es werde sowohl ein Hoch-  
 Preisliches Cammer-Gericht/ als mehrgedachter M. Hellmund und dessen An-  
 hang das ganze Werk so lang in Ruhe stehen lassen/ folglich weder mit Erken-  
 nung weiterer Proceszen in Euch gesetz/ noch weniger aber ob angeführte Sentenz  
 durch würckliche Einsetzung des M. Hellmunds selbst zur Execution gebracht wer-  
 ben wollen; Allermassen wenn dergleichen gegen Vermuthen geschehen/ und  
 der Hellmund etwa wieder in der Kirchen introducirt/ und auf die Canzel ge-  
 bracht werden wolte/ Ihr Euch/ wann solcher nur von ihm selbst/ und mit  
 Beyhülf der ihm etwo anhangenden Burger/ unternommen werden wolte/   
 Manu forti dagegen zu segen/ die Kirchen zuschliessen/ und Euch Unserer in Guar-  
 aison liegender Mannschaft/ die Wir allenfalls von Giesen aus verstärken/   
 auch dem commandirenden Officier der Amstens halber gemessene Ordre zuge-  
 hen lassen werden/ wo nothig darunter zu bedienen. Dafern aber diese Restitu-  
 tion des Hellmunds von dem Cammer-Gericht selbst & sub ejus Autoritate  
 ersterwehnter massen veranstaltet/ und ad Effectum gebracht werden wolte/   
 nicht nur Eure und des gesamten Evangelischen Wesens dadurch verleckte Jura  
 protestando bestens zu wahren/ sondern auch sowohl vor Euch aus der Predigt  
 zu bleiben/ als der gesamten Burger-schafft deren Beywohnung scharff zu  
 inhibi-

inhibiren. Wir seyn des Erfolgs gewärtig / und verbleiben Euch mit Gnaden  
wohl gewogen.

Bingenheim / den 24. Sept. 1714.

Ernst Ludwig.

Num. 8.

Extract Protocolli &c. Donnerstag den 25. Oct. 1714.

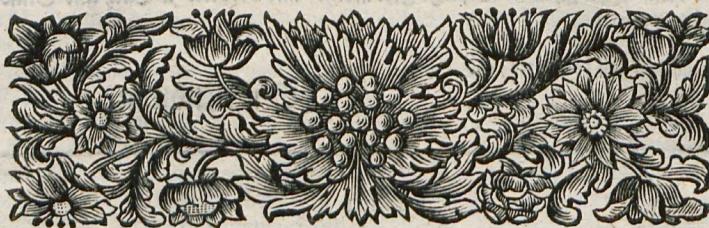
Actum Weßlar in Consistorio , die Hellmundische  
Restitution betreffend

**H**err Pfarrer Kirschgarte könnte als Seelsorger sein Votum auf die Re-  
stitution nicht geben / pro primò , weilen er ( Hellmund ) seiner vor-  
gesetzten Obrigkeit mund- schrift- und thäglich sich widerseget hätte.  
Secundò , weilen er verdächtige Lehren und Reden öfters geführet / und ver-  
dächtige Bücher denen Zuhörern recommendiret. Tertiò , als ein Calumniant  
gegen seine vorgesetzte Obrigkeit / hiesiges Ministerium und seine Collegas sich  
aufgeführt hätte / und wolte er seines Voti halben durch ein unparthenische Fa-  
cultät sich informiren / und das Votum confirmiren lassen / bis dahin dann auch  
keine Actus Ministeriales mit ihm verrichten könnte.

Herr M. Geibel conformiret sich mit diesem Voto.

G 3

Zwei



## Zweytes Memorial.

Hoch- und Hoch- Wohlgebohrne / Wohlgebohrne / Hoch-  
Edelgebohrne / des H. Röm. Reichs Churfürsten / Fürsten und  
Ständen Evangelischen Theils / zugegenwärtigem Reichs-Tag abge-  
schickte vortreffliche Herren Nähe / Bothschaften  
und Gesandten /

### Sonders Hochgeehrte Herren.

**S**ie wir nicht zweiffeln wollen / Euer Exellenz und unsern  
Hochgeehrten Herren werde unser unterm 29. Septemb. nechst-  
hin an dieselbe der bekannten Hellmundischen Sach halber er-  
lassenes Schreiben sammt dessen vier Beylagen wohl eingelief-  
ert seyn; also geben hierdurch fernere gehorsamste Nachricht,  
dass am 15. des lauffenden Monathes Octobris eine solche weis-  
tere Urtheil / wie der Anschluß sub num. 5. in mehreren zeiget / ergangen / auch  
der Hellmund solche allbereits dem hohen Ausschreib-Almt insinuiren und die  
Beschleunigung der Execution urgiren lassen.

Ob nun diese fernere in verschiedenen Stücken gleichsam eine sondere Heff-  
tigkeit zu Tag legende Urtheil das vorige Präjudiz nicht noch weiters ergrößere /  
und billichen Anlaß gebe / solches mit desto mehrerem Nachdruck und Esfer zu  
redestiren / lassen wir höhere Erleuchtung anheim gestellt. Wenigstens seynd  
unsers geringen Ermessens / folgende Umstände zu bemercken / und in Erwe-  
gung zu ziehen / daß (1) gleichwie in der vorigen Paritori-Urtheil der Termi-  
nus docendæ Partitionis, wider Gewohnheit dieses höchsten Gerichts / um nur  
dem

dem Stadt-Rath alle Mittel und Recurs an höhere Orte zu præscindire / auf  
 14. Tage coartirt gewesen / also (2) dismal / ohneracht bemeldter Stadt-  
 Raths Anzeige loco Partitionis, Besag der abschriftlichen Beylag num. 6. in  
 aller Billigkeit bestanden / solche gleichwohl / mit Ausserachtlassung des dem  
 Hochlöbl. Corpori Evangelico gebührenden Respects / unter dem Schein /  
 als ob sie dem jüngeren Reichs-Abschied zuwider lausse / verworffen worden /  
 da doch die Disposition gedachten Reichs-Abschieds in ss. 165. & 166. von  
 ganz andern hieher nicht applicirlichen Fällen spricht / auch übrigens eing in  
 Praxi & Experientia ausgemachte notorische Sach ist / daß in Vorfallenheiten /  
 welche in die Jura Statuum, und sonderlich in das Religions-Wesen / einschla-  
 gen / dergleichen Recurs von den höchsten Reichs-Dicasterii üblich und erlaubt  
 sey. Und da nun (3) so gar in geistlichen oder Religions-Sachen / wo auf den  
 Religions- oder Westphalischen Frieden und deren Violation geflagt wird /  
 und wo demnach Jurisdic<sup>tio</sup> Cameræ Imperialis Platz greisset / das Remedium  
 Revisionis, so es wider eine in solcherley Gattung Sach ergehende Cameral-  
 Urtheil zur Hand genommen wird / Effectum luspenlivum nach sich ziehet / ohn-  
 erachtet sonst in novioribus Imperii Constitutionibus demselben in andern Sa-  
 chen allein der Effectus devolutivus beygeleget ist / wie aus dem Recess. Imper-  
 de ann. 1654. §. 124. zu ersehen stehet; So wäre ex Identate Rationis, imd  
 majori Ratione, in der gegenwärtigen Hellmundischen Sachen tanquam pure  
 & eminenter Ecclesiasticā, ac inter solos Augustana Confessioni addictos ver-  
 tente, sicque ad Jurisdictionem Cameræ Imperialis nullo modo spectante,  
 intuitu des ad Corpus Evangelicum genommenen Recursus, der an Seiten  
 des Stadt-Magistrat<sup>s</sup> gesuchte Aufstand Executionis allerdings zu indulgiren /  
 am wenigsten (4) da solchergestalt bey dem Magistrat keine Contumacia obhan-  
 den gewesen / vielmehr derselbe zu Entschuldigung der nicht Partition, in Be-  
 tracht des so stark dabei implicirten Interesse sämtlicher der Augspurgischen  
 Confession zugethaner Ständen / sattsam erhebliche Ursachen / und sonst  
 außer dem allein diesem höchsten Reichs-Gericht schuldigen Respect versichert  
 gehabt / mit würcklicher Declaration, in die dem Mandat einverlebte Pœn zu  
 verfahren / noch auch (5) contra omnem Äquitatem & Curiæ Stylum unā ea-  
 demque horā die Declaratio in Pœnam, und zugleich das Mandatum de exe-  
 quendo auf solche Pœn zu erkennen gewesen / da allerwege bey diesem Kaiserl.  
 und Reichs-Cammer-Gericht / wann eine Declaratio in Pœnam geschehen / der  
 Fiscalis, und wer sonst dabei interessirt / um die Execution derselben an-  
 zurufen / auf solch Anrufen zuförderst eine Paritoria, und hernach erst / wann  
 dieser nicht gelebt / das Mandatum de exequendo decernirt zu werden / pfle-  
 gen / auch solches der natürlichen Billigkeit gemäß ist. (6) Ergrößert sich das

Præ-

Präjudiz sowohl des gemeinen Evangelischen Wesens / als absonderlich der Augspurgischen Confession zugethaner Ständen im Ober-Rheinischen Kreis / mehrers dadurch / weil beyde selbigen Kreyses Herren ausschreibende Fürsten / an welche das Mandatum de exequendo dirigirt / der Catholischen Religion zugethan / und es mit dem an Seiten nechst gedachter Kreis-Ständen prætendirenden perpetuirlchen Evangelischen Condirectorio noch in keiner Richtigkeit ist / folglich in einer Evangelischen geistlichen Sach und contra pure Evangelicum Statum allein Status Catholici die Execution vollziehen würden. Ob aber gleich (7) vorerwähnten Condirectorii halber mit den mehrsten Evangelischen Kreis-Ständen ad interim, bis man des perpetuirlchen Condirectorii halber näher übereinkommen könne / eine Provisional-Vergleichung im Novembr. 1700. unter andern dahin gemacht / daß bey allen Executionibus, welche Catholicos cum Protestantibus oder Protestantes allein betreffen / der vorstehende protestirende Stand mit concurrire / und / da dieser verhindert / oder bey der Executions-Sach directe vel indirekte selbst interessirt / alsdann dem Imperatrato freystehen solle / einen andern protestirenden Stand zu benennene. So devolvirt doch die in gegenwärtigen Mandato de Exequendo, zu Illudirung jetzt-beregten Provisional-Vergleichs/ beugesetzte Clausul, samme und sonders / die Execution zum sonderbahren Nachtheil der Evangelischen ad solos Catholicos. Nicht zu gedachten (8) daß diesesmahl der eine Evangelisch-Lutherische Assessor, so vorhin zum Extrajudicial-Mandat, und förders eben wohl zu der Paritori-Urtheil mit gestimmet / verreist / und an dessen Stelle ein ander / so der Evangelisch-Reformirten Religion zugethan / surrogirt gewesen / ohneracht dieser / da er vorher bey der Sach niemahl mit assidirt gehabt / unmöglich recht umständliche Information davon haben können / und des verreist gewesenen in wenig Tagen bevor gestandene Wiederheimkunft / ob gleich eben keine von seinen vorigen Votis abgängige Meinung zu vermuthen gewesen / wohl hätte erwartet werden können / auf jetzt gemelte Weise aber außer mir dem Assessor Franz / der bey meinem vorigen Dissen zu nochmahl / wie vor / beharret / kein Lutherischer Assessor mit beygewohnet hat. Es ist nun zwar glaubwürdig zu vernehmen gewesen / daß / gleichwie der Magistrat, nach Anweis der abschriftlichen Anlag num. 7. auf Einrathen Seiner Hochfürstlichen Durchl. des Herrn Land. Gräfen zu Hessen-Darmstadt als Schutz-Herrn sich nach ergangener Paritori-Urtheil an das Hochlöbl. Corpus Evangelicum gewendet / als sich derselbe ebenfalls diesesmahl an Seiner Hochfürstl. Durchl. aus Zuversicht gnädigst versicherter Assistent addresirt / und unterthänigste Ansichtung gethan habe / Dieselbe gnädigst geruhen wolten / nicht minder bey hochgedachtem Evangelischen

lischen Corpore, als dem hohen Creyß-Ausschreib-Amt / das Werk zu secundiren / und es in die Wege richten zu helfen / daß der Execution, bis der Magistrat mit einiger Resolution von offt besagtem Corpore Evangelico verfehen würde / Anstand gegeben werden möchte. Aln statt dessen aber haben höchstgedachte Seine Hochfürstliche Durchl. dermahlen andere aus Ihrer ersten Einrathung und Versicherung nicht zu vermuthen gestandene Mensures genommen / einen Ihrer Räthen anhero geschickt / und das Werk mit allerhand Repräsentationen / sonderlich der / nach des Hellimunds eigenen Bezeichnung / als obs darmit schon lange vorher incaminirt und die Subdelegati des Herrn ausschreibenden Fürsten bereits vorangegener Urtheil gemessene Ordre in Händen hätten / in wenigen Tagen ganz gewiss zu befahren habenden realen Execution, zur gütlichen Composition einzuleiten gesucht : wie dam nunmehr lauten will / daß der Magistrat, in Erwegung seiner Schwäche / da er in so geschwinder Eyle sich keiner Resolution von Euer Excellenz und unseren Hochgeehrten Herren getröstien können / auch sonst keine Rettung für sich gesehen ex mero Poenæ & Executionis Metu nolens volens per quam ægerime sich zu dem vorgeschlagenen Vergleich bequemet haben solle.

Wir lassen an seinen Ort gestellt seyn / ob etwan hierdurch höchstgedachten Herrn Landgrafen Durchl. diß Orts habenden Juribus prospicirt / oder zum Favour des Hellimunds sichere Reflexiones gewesen seyn mögen / können aber unsrs geringen Orts nicht absehen / wie bey solchem Modo das Präjudiz des Evangelischen Wesens / und resp. der hiesigen Evangelisch-Lutherischen Kirchen abgewendet / oder geringer / und nicht etwan vielmehr grösser / als bey erfolgter wirklichen Execution zu achten sey / gestalten da solche Vergleichung in Ordine ad demandatam à Camera Imperiali Executionem & pro eadem avertendâ geschehen / es ebenergestalt anzusehen ist / als wann dardurch die Cameral- Urtheil zur Vollziehung gebracht worden / zumahl / da dem Verlaut nach alles / was auch die Urtheil vermag / außer etlichen von dem Hellmund ad breve Tempus pro nudâ Formâ nachgegebenen / seiner Seits gar nicht bedenklichen / wohl etwa zu seinem Zweck mehr dienlich geachteten Puncten / in solche Vergleichung kommen seyn soll / und da diese gleichwohl von einem hohen Evangelischen Stand befördert / auch von dem ebenmässig Evangelischen Magistrat bewilligt worden / ist das Nachtheil / intuitu interesse rei Evangelicæ, ohneracht ein oder der ander Particular-Stand dem Corpori Evangelico nicht præjudiciren kan / fast grösser / wenigstens eben so groß / als wann executive wärre procediret worden / indem die- ses letztern Falls kein Consensus nonnullorum Statuum Evangelicorum hätte allegirt werden können. Und nachdem ferner der Vergleich um deswillen / weil

die beyde ältere Stadt-Pfarrer/ als aus deren Votis sub num. 8. zu ersehen/ darzu nicht mißstommen wollen/ sondern positive erklärt und dabei fest bestehen/ mit dem Hellmund/ als einem wegen irriger Lehre Verdächtigen/ keinerley Sacra administriren zu wollen/ auf eine solche besagtem Hellmund vermutlich nicht unangenehme und seinem Zweck vorträgliche Weise eingerichtet seyn soll/ daß sichs gleichsam ansehen lassen wird/ als wann in unā Augustanæ Confessioni ad diā Ecclesā zweyerley Religionen wären; so entsteht daher bey der hiesigen Evangelisch-Lutherischen Kirchen ein nicht geringes Scandalum, welches noch allerhand mehrere Scandala nach sich ziehen wird/ zumahlen wir selbsten/ ingleichen verschiedene des Cammer-Gerichts Advocati und Procuratores wann gleich keine mehrere Ursachen wären/ einkig deszu aller Gnüge angewiesenen Präjudizies halber/ in Hellmunden pro legitime restituto nicht achten/ mithin uns seiner verrichtenden Sacrorum nicht gebrauchen können/ dergleichen ebenwohl von den mehresten Raths-Gliedern und Bürgern/ weil sie die Lehre desselben verdächtig halten/ zu vermuthen stehet; Zu geschweigen dessen/ was in unserm vorigen Schreiben angeführt/ daß eine vor die ganze Kirche gefährliche Sache sey/ wann jemand im Predig-Ambt/ auch nur ad Tempus stehet/ der so vieler irrgen Lehren öffentlich inculpit ist/ und Vermuthung seiner Convincirung seyn; er immittelst die Gelegenheit haben kan/ denen Zuhörern allerhand widrige Dogmata zu implantiren. Es möge aber in Hypothesi mit dieser Hellmundischen Sache durch berührten Vergleich oder sonst beschaffen seyn/ oder annoch darmit anders aufzugehen wie es wolle/ so haben uns gleichwohl gemüßiget funden/ nachdem etwan bey dem Höchlobl. Evangelischen Corpore von solchem Vergleich/ als wann dardurch die Sache gänzlich gehoben/ und nun ohne Erörterung ruhen könne/ oder nichts mehr darinn zu thun sey/ Anzeige beschehen möchte/ die eigentliche Bewandtniß desselben/ und daß hierdurch zwar des Hellmunds Privat-Interesse gefördert/ aber dem publicuen Präjudiz nicht im geringsten abgeholffen sey/ geziemend vorzustellen/ annebst unser Anfangs benenntes nächst voriges Schreiben und Ansuchen um so mehr nochmahlis anhero wiederholen/ weilen nicht nur verschiedene mehrere gleiche Casus nächstens bevorstehen/ und wir derentwegen gewissen Verhaltungs-Befehl unumgänglich nöthig haben/ sondern auch/ da wir wider Verhoffen mit dergleichen nicht versehen werden sollten/ und darüber die Sachen wider Willen gehen lassen müsten wie sie gehen/ die Animositäten ebernergeßt in denen sonst zu des Cammer-Gerichts Jurisdicition in gewisser Maaf gehörigen/ sich auf den Religions- und Westphalischen Frieden qualificirenden Sachen noch mehreres anwachsen würden/ als sie bereits dergestalt eine Zeit herro überhand genommen/ daß auch/ der Evangelicorum in solchen Dingen zum öfftern vor kommende Gravamina, mögen so begründet und klar seyn/ als sie immer

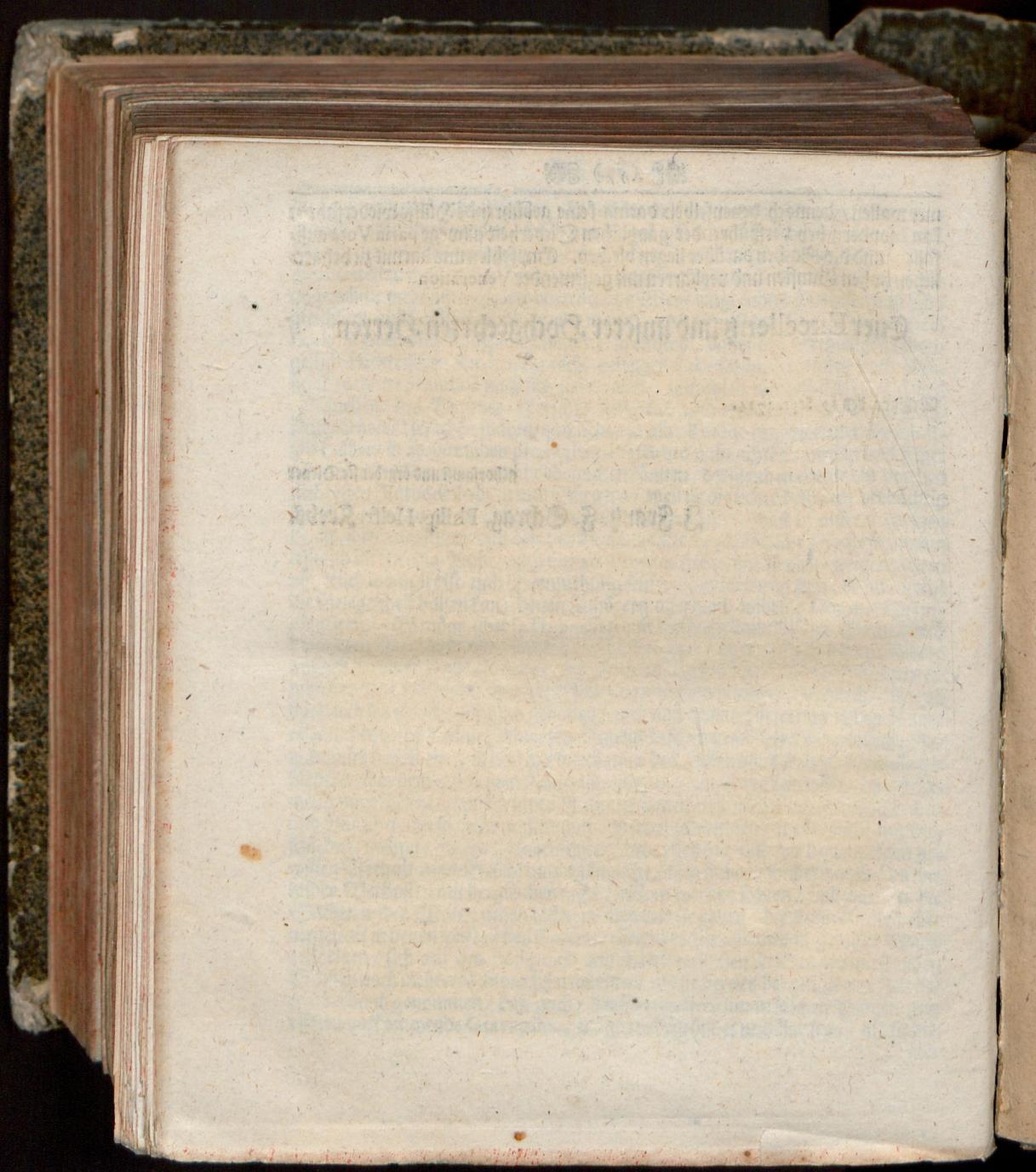
mer wollen / dennoch denenselben varinn keine gebührende Hülffe wiederfahren  
kan / sondern bey verspührender gänßlichen Sicherheit allwege paria Vota auf-  
fallen / und die Sachen darüber liegen bleiben. Empfehlen uns darmis zu beharr-  
lichen hohen Gunsten und verharren mit geziemender Veneration

Euer Excellenz und unserer Hochgeehrten Herren

Weßlar / den 29. Sept. 1714.

geborsamst und ergebenste Dienst

J. Franz. F. Schrag. Philip. Helfr. Krebs.



152989



5b.

VD 17





7

16

# Gründliche Vorstellung/ Dass das Kaiserl. und Reichs Cam- mer-Gericht in causis Ecclesiasticis derer Augsburgisch Confession-Verwandten keine Jurisdiction habe/

Enthalten

In zweyen von denen Herren Cammer-Ge-  
richts-Assessoren/ Franz/Schrag/ und Krebs/ occasione  
der Streitigkeiten zwischen dem Magistrat zu Wetzlar und dasigem  
Pfarrer Hellmund an das Hochpreußliche Evangelische Corpus  
zu Regensburg erlassenen Memorialien und darzu-  
gehörigen Beylagen.

ANNO 1714.